

Amtliche Schuldaten 2006/07

Teilbereich: Lehrer und Unterrichtsverteilung

Hinweise und Schlüsselverzeichnis für Förderschule

1. Hinweise zum Lehrerteil:

Mit dem Verfahren Amtliche Schuldaten werden alle Erhebungen, die der Beschreibung des Ist-Zustandes im jeweils neuen Schuljahr dienen, zu einer einzigen Erhebung zusammengeführt und bisher stattgefundene Parallelerhebungen wie Unterrichtsübersichten bzw. Geschäftsstatistiken, Erhebungen zum Sport, zu ausländischen Schülern, zum Religionsunterricht etc. vermieden. Um die Daten möglichst schnell zur Verfügung zu haben, wurde entsprechend der Schwerpunktsetzung ein arbeitsteiliges Verfahren (Schüler- und Abgängerdaten durch das Landesamt, Lehrer- und Unterrichtsdaten durch die jeweilige Schulaufsicht) beschlossen.

Damit durch diese Erhebung ein für die verschiedenen Fragestellungen ausreichender Datenpool geschaffen wird, setzt ASD Individualdatenerhebung voraus. Dies ist zunehmend auch von Bedeutung für überregionale Nachweisungen, so hat die KMK grundsätzlich die Einführung eines sog. Kerndatensatzes für Einzeldaten von Schülern und Lehrern beschlossen.

Von der berichtenden Schule ist jede längerfristig eingesetzte und eigenverantwortlich unterrichtende Lehrkraft zu erfassen und zu melden, unabhängig davon, wer die Lehrkraft bezahlt, also auch privat angestelltes Personal an nichtstaatlichen Schulen. Im Einzelnen sind für nachfolgende Personengruppen Daten über die Verhältnisse zum Stichtag bereitzustellen:

- Lehrkräfte, die
 - o an der berichtenden Schule am Stichtag eingesetzt sind und dort eigenverantwortlich Unterricht erteilen oder für außerunterrichtliche Tätigkeiten Anrechnungsstunden erhalten. Dazu gehören auch Aushilfslehrkräfte, Pfarrer/Geistliche, Religionslehrkräfte im Kirchendienst, heilpädagogische Förderlehrer, heilpädagogische Unterrichtshilfen, Förderlehrer (Pädagogische Assistenten) und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen sowie an beruflichen Schulen Lehrkräfte, die wegen der Unterrichtsorganisation in der Stichwoche keinen Unterricht erteilen.
 - o als Mobile Reserven oder Aushilfen für Elternzeit die berichtende Schule am Stichtag als Stamm-schule haben und nicht an einer anderen Schule längerfristig - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - eingesetzt sind.
 - o als Mobile Reserven oder Aushilfen für Elternzeit an der berichtenden Schule am Stichtag für eine längerfristig - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - abwesende Lehrkraft eingesetzt sind (vgl. hierzu die Erläuterungen zum Feld „Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe für Elternzeit“).
 - o mit Dienstbezügen abwesend und deshalb laut Stundenplan nicht zum Unterrichtseinsatz vorgesehen sind (z. B. wegen längerer Krankheit, Kur, Mutterschutz),
 - o am Stichtag des Vorjahres als voll- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend tätig waren und am diesjährigen Stichtag dort nicht mehr einge-

setzt sind. In diesen Fällen sind bzgl. der Lehrkraft nur Personenkennzahl, Name, Vorname, Geschlecht, Abgangsgrund und Beschäftigungsverhältnis zu melden.

- o sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Beschäftigungsverhältnis = WF) oder im Freistellungsjahr des Freistellungsmodells (Beschäftigungsverhältnis = WO) befinden.
- o bereits vor dem Stichtag des Vorjahres abgegangen sind, aber noch nicht endgültig aus dem Schuldienst ausgeschieden sind (Beschäftigungsverhältnis = WB). Zum Beispiel bei Elternzeit, Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktbezogenen Gründen, bei voller Abordnung für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes (z. B. Staatsministerium, ISB, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Hochschule), Vermittlung in den Auslandsschuldienst durch das Bundesverwaltungsamt. Für diese Lehrkräfte sind nur Personenkennzahl, Name, Vorname, Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis (Schlüssel WB) und ehemaliger Dienstherr/Arbeitgeber anzugeben.
- Sonstiges Personal der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
 - o das nur oder weit überwiegend in der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder in der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) tätig ist. Hierfür ist beim Merkmal Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel „WS“ vorgesehen. Dies gilt auch für Therapie- und Pflegekräfte, die nur oder weit überwiegend in der SVE tätig sind.
 - o das im Rahmen der Ausbildung als Berufspraktikant an der SVE eingesetzt ist. Hierfür ist beim Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel „RP“ vorgesehen.
 - o das nicht im Unterricht im Klassenverband oder in Unterrichtsgruppen sondern nur im Einzelunterricht oder für die Betreuung der Kinder eingesetzt ist (z. B. Therapiekräfte oder Pflegekräfte, sofern diese nicht nur oder weit überwiegend in der SVE tätig sind, vgl. oben). Bei diesem Personenkreis wird im Merkmal Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel „WT“ gemeldet. Als Unterrichtspflichtzeit wird in diesem Fall die reguläre Wochenarbeitszeit (ggf. gerundet) in Zeitstunden angegeben.

Bei jeder zu meldenden Person ist zu überprüfen, ob aufgrund einer Änderung des Beschäftigungsverhältnisses ein Zugang bzw. Abgang anzugeben ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei Wiedereintritten ausschließlich die Schlüssel „5*“ (in WinLD „b*“) zu verwenden sind.

Nicht zu melden sind von der berichtenden Schule

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bzw. Förderlehrer (Pädagogische Assistenten), wenn diese keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Zum Beispiel Studienreferendare am Gymnasium im ersten Halbjahr bzw. an beruflichen Schulen im ersten Jahr.
- im Bereich öffentlicher Schulen Lehrkräfte, die bereits vor dem Vorjahresstichtag mit ihrer vollen Unterrichtspflichtzeit einem privaten Schulträger zugeordnet wurden. Über diese Lehrkräfte berichtet ausschließlich die Einsatzschule.
- Lehrkräfte, die als Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit an der berichtenden Schule eingesetzt sind, dort nur kurzfristig - d. h. voraussichtlich nur noch weniger als 4 Wochen - abwesendes Lehrpersonal ersetzen und deren Stammschule nicht die berichtende Schule ist. Diese Lehrkräfte werden von der Stammschule gemeldet.

Welche Merkmale für die einzelne Lehrkraft in Frage kommen, hängt vom Beschäftigungsverhältnis und vom Schulträger ab.

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Merkmalen sind die entsprechenden Feldnamen von WinLD und zusätzlich Merkmalsnummern ausgewiesen. Letztere dienen der Beschreibung der ASD-Meldedatei (siehe „Amtliche Schuldaten“ „Datensatz- und Merkmalsbeschreibung“).

Bei den Merkmalswerten ist an erster Stelle der Eingabewert von WinLD und dann eine Erläuterung angegeben. Die in der elektronischen Meldung an die Schulaufsicht jeweils verwendeten Werte sind nachfolgend in eckigen Klammern angegeben.

Hinweise zu den einzelnen Merkmalen:

Schulnummer („Datei - Schule“)

Die korrekte Eintragung der (vierstelligen) Schulnummer ist unabdingbar für die schulbezogene Verarbeitung der Daten. An beruflichen Schulzentren dürfen nicht die „Z-Nummern“ verwendet werden, sondern jede einzelne Schule muss ihre Daten unter ihrer eigenen Schulnummer melden.

Personenkennzahl („Person - P.Kennzahl“) **bzw. Geburtsdatum**

Die Personenkennzahl dient zum Abgleich der Lehrerdaten (z. B. mit Vorjahr) und besteht aus

- einer zweistelligen Seriennummer zur Unterscheidung von Personen mit gleichem Geburtsdatum,
- dem sechsstelligen Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),
- einer einstelligen Prüfziffer.

Bei Neuerfassungen ist nur das Geburtsdatum in sechsstelliger Form (TTMMJJ; z. B. 070857 für 7. August 1957) an den entsprechenden Stellen einzutragen. Ohne Geburtsdatum können die Lehrerdaten nicht verarbeitet werden! Die Stellen für Seriennummer und Prüfziffer sind in diesem Fall freizulassen. Keinesfalls ist dann die Personenkennzahl (Stammnummer) der Bezügestelle zu verwenden.

Familienname („Person - Name“ bzw. Merkmalnummer 04)

Für den Familiennamen der Lehrkraft stehen 30 Zeichen zur Verfügung. Längere Namen sind geeignet abzukürzen.

Vorname („Person - Vornamen“ bzw. Merkmalnummer 05)

In der Regel genügt die Angabe eines Vornamens laut Geburtsurkunde (meist erster Vorname). Bei Neuerfassungen und in Zweifelsfällen, vor allem wenn nicht der erste Vorname laut Geburtsurkunde als üblicher Vorname benützt wird, sind mehrere Vornamen einzutragen.

Bei Ordensangehörigen ist nachfolgend der Ordensname anzugeben (z. B. Luisa Sr. Maria, Hildegard M. Cäcilie).

Geburtsname („Person - Geburtsname“ bzw. Merkmalnummer 11)

Bei der Neuerfassung einer Lehrkraft (z. B. Neuzugang, Referendar) oder bei Namensänderungen (z. B. durch Verheiratung) ist ggf. der Geburtsname anzugeben.

Namensbestandteile („Person - v Namensb.“ und „Person - n Namensb.“ bzw. Merkmalnummer 12)

In diesem Merkmal werden alle vor- und nachgestellten Namensbestandteile wie Adelszusätze (z. B. von) und akademische Grade (z. B. Dr.) erfasst.

Namenskürzel („Person - Kürzel“ bzw. Merkmalnummer 08)

In der Schule verwendetes Namenskürzel der Lehrkraft.

Au Übriges Australien/Ozeanien [599] ug Ungeklärt [998]
sl Staatenlos [997]

Beschäftigungsverhältnis („Dienst - Beschäft.Verh.“ bzw. Feldnummer 18)

Grundlegend für die Angabe des Beschäftigungsverhältnisses ist der Vergleich der individuellen Unterrichtspflichtzeit (UPZ, vgl. auch die Erläuterungen dort) der jeweiligen Lehrkraft mit der vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Hieraus ergibt sich das Beschäftigungsverhältnis, das folgende Kategorien umfasst:

Vollzeitbeschäftigte Lehrkraft: (Schlüssel V*),

Teilzeitbeschäftigte Lehrkraft: Die UPZ der Lehrkraft umfasst mindestens die Hälfte, aber weniger als das Ganze der vollen Pflichtstundenzahl (Schlüssel T*).

Unterhältig beschäftigte Lehrkraft: Die UPZ der Lehrkraft umfasst weniger als die Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl (Schlüssel W*). Hierzu zählen auch Lehrkräfte,

- die aktuell nicht für den Schulbereich zur Verfügung stehen, wie z. B. Lehrkräfte, die beurlaubt sind (Schlüssel WB),
- sich in der Freistellungsphase eines Arbeitszeitmodells befinden (Schlüssel WF, WO),
- die außerhalb des Schulbereichs (z. B. SVE oder für Therapie/Pflegemaßnahmen im Förderschulbereich) eingesetzt sind (Schlüssel WS, WT),
- sowie Förderlehrer (Pädagogische Assistenten) (Schlüssel WP).

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Berufspraktikanten an den Schulvorbereitenden Einrichtungen (Schlüssel R*).

Der zweite Buchstabe jedes Schlüssels beschreibt weitere für die Schulverwaltung relevante Sachverhalte (z. B. Einsatz an der berichtenden Schule „überwiegend“ oder „mit dem geringeren Teil“, Inanspruchnahme von Altersteilzeit, Teilnahme am Freistellungsmodell).

Bei der Angabe des Beschäftigungsverhältnisses ist unbedingt darauf zu achten, dass jede voll- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft von genau einer Schule als "überwiegend an der berichtenden Schule tätig" gemeldet wird. Ist die Lehrkraft nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an mehreren Schulen eingesetzt, wird sie von der Schule als "überwiegend tätig" gemeldet, auf die der größte Teil der Unterrichts- und Anrechnungstunden der Lehrkraft entfällt. Im Falle annähernd gleicher Stundenzahl an mehreren Schulen wird die Lehrkraft von der Stammsschule als "überwiegend tätig" gemeldet.

Bei Lehrkräften, die nur als Abgang gemeldet werden, ist - sofern nicht der Schlüssel WB zutrifft - das Beschäftigungsverhältnis des Vorjahres anzugeben und die UPZ gleich 0 zu setzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist vor allem in den folgenden Fällen geboten:

- Lehrkräfte mit Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells sowie Lehrkräfte in der Arbeitsphase des Freistellungsmodells gelten im Rahmen dieser Erhebung als vollzeitbeschäftigt (Schlüssel VB, VF bzw. VA), wenn sie mit voller Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind.
- Lehrkräfte mit Altersteilzeit im Teilzeitmodell gelten als teilzeitbeschäftigt (Schlüssel TV bzw. TA), wenn sie während der Altersteilzeitphase durchschnittlich mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, also vorher vollzeitbeschäftigt waren. (Geringfügige Abweichungen von 50 % der Unterrichtspflichtzeit, die sich in manchen Fällen zwangsläufig durch Auf- bzw. Abrundungen auf ganze Stunden ergeben, sind dabei nicht zu berücksichtigen). In den anderen Fällen gelten Lehrkräfte mit Altersteilzeit im Teilzeitmodell als mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit eingesetzt (Schlüssel TT).

- Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (im rechtlichen Sinn), die mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit als Beamte eingesetzt sind, werden entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang mit dem gesonderten Schlüssel TU (Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells), TT bzw. WH oder WA erfasst.

Für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist zu beachten:

- Personal, das nur geringfügig oder gar nicht im Unterricht der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt ist (Personen mit weit überwiegendem Einsatz an der SVE oder in der Mobilen sonderpädagogischen Hilfe (MSH), Berufspraktikanten an der SVE sowie Therapie- und Pflegekräfte), ist ebenfalls zu melden.
- Lehrkräfte, die auch im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) eingesetzt sind, werden stets von der Stammschule als mit „überwiegendem Einsatz“ gemeldet. Über den Einsatz im MSD, an der SVE oder in der MSH wird von der Stammschule unter der Rubrik „besonderer Unterricht“ berichtet.
- Heilpädagogische Förderlehrer und heilpädagogische Unterrichtshilfen sind wie Lehrkräfte zu behandeln.

Für berufliche Schulen oder sonstige Schulzentren ist darüber hinaus zu beachten:

Auch an beruflichen Schulzentren sind die Eintragungen aus der Sicht der einzelnen Schule vorzunehmen, d. h. "andere/mehrere Schulen" bezieht sich dann stets auf Schulen mit anderer Schulnummer, innerhalb oder außerhalb des Zentrums. Das Programm "WinLD" unterstützt den Einsatz des gleichen Lehrerstamms an mehreren Schulen (d. h. an Schulen mit verschiedenen Schulnummern) z. B. eines beruflichen Schulzentrums oder Berufsbildungszentrums, indem die Lehrkräfte nur einmal erfasst, aber an den verschiedenen Schulen eingeplant werden. Die Meldungen bezüglich "anderer/mehrerer Schulen" werden dann automatisiert gefüllt.

Unterteilung nach Beschäftigungsverhältnis:

Lehrkraft, die mit voller Pflichtstundenzahl (gemäß den Bekanntmachungen zur Unterrichtspflichtzeit) beschäftigt und nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an der berichtenden Schule:

vz ausschließlich oder überwiegend tätig ist, sich aber weder in Altersteilzeit noch in der Arbeitsphase des Freistellungsmodells befindet [VZ];

va mit dem geringeren Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit tätig ist [VA]

Teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die mit mindestens der Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl beschäftigt und nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an der berichtenden Schule:

tz ausschließlich oder überwiegend tätig ist, sich aber weder in Altersteilzeit noch in der Arbeitsphase des Freistellungsmodells befindet [TZ];

ta mit dem geringeren Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit tätig ist [TA]

Lehrkraft mit Altersteilzeit, die nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend tätig ist bzw. die vor Eintritt in die Freistellungsphase an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend tätig war:

vb im Blockmodell mit voller Unterrichtspflichtzeit [VB];

tb im Blockmodell mit mindestens der Hälfte, aber weniger als der vollen Unterrichtspflichtzeit [TB];

tu im Blockmodell mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit [TU];

wf erstmals oder weiterhin in der Freistellungsphase des Blockmodells [WF].

tv im Teilzeitmodell mit durchschnittlich der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit (vorher vollbeschäftigt) [TV];

tt im Teilzeitmodell mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit (vorher teilzeitbeschäftigt) [TT].

Lehrkraft im Freistellungsmodell, die nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend tätig ist bzw. die vor Eintritt in das Freistellungsjahr an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend tätig war (Für diese Lehrkräfte ist im Feld „Dienst - ArtTeilz“ die Dauer des Freistellungsmodells anzugeben):

vf mit Unterrichtsverpflichtung nach vorhergehender voller Beschäftigung [VF];

tf mit Unterrichtsverpflichtung nach vorhergehender Teilzeitbeschäftigung [TF];

wo ohne Unterrichtsverpflichtung im Freistellungsjahr [WO].

Weitere Lehrkräfte:

tu Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die aufgrund eines Teilzeitantrags mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit als Beamter (oder als unbefristeter Angestellter) an der berichtenden Schule Unterricht erteilt [WH].

wh Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit im befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt ist oder im Rahmen einer Nebentätigkeit oder als Ruhestandsbeamter ausschließlich oder überwiegend an der berichtenden Schule Unterricht tätig ist [WH].

wa Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit im befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt ist oder im Rahmen einer Nebentätigkeit oder als Ruhestandsbeamter an der berichtenden Schule mit dem geringeren Teil tätig ist [WA].

wp Förderlehrer (Päd. Assistent) mit eigenverantwortlichem Unterricht [WP]. Nicht für Heilpädagogische Förderlehrer bzw. Heilpädagogische Unterrichtshilfen und Werkmeister.

wb (weiterhin) beurlaubte Lehrkraft ohne Unterrichtseinsatz (z. B. in Elternzeit), voll abgeordnete Lehrkraft für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes (z. B. am Staatsministerium) [WB];

ws Lehrkraft/Personal mit weit überwiegendem Einsatz an der SVE oder MSH [WS];

wt Therapie- bzw. Pflegekraft [WT];

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit eigenverantwortlichem Unterricht sind folgende schulartspezifischen Schlüssel zu verwenden:

Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Abendrealschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs:

r2 Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im 2. Halbjahr [R2]

r3 Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im 3. Halbjahr [R3]

r4 Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im 4. Halbjahr [R4]

Sonstige Schularten:

rm Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (Lehramtsanwärter) mit Unterrichtsauftrag, die an der berichtenden Schule ausschließlich oder überwiegend eingesetzt ist [RM].

ro Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, sofern Schlüssel RM nicht zutrifft [RO].

Schulvorbereitende Einrichtungen:

rp Berufspraktikant [RP]

Bewilligungszeitraum; Art der Teilzeit („Dienst - ArtTeilz“ bzw. Merkmalnummer 19)

Für Lehrkräfte, die am Freistellungsmodell gemäß Art. 80a Abs. 4 BayBG teilnehmen, ist der Bewilligungszeitraum (einschließlich Freistellungsjahr) in Jahren (f2, f3, f4, f5, f6, f7) anzugeben. (3-jähriges Modell bedeutet 2 Jahre Arbeitsphase und dann 1 Jahr Freistellung). Die Meldung der Teilnahme einer Lehrkraft am Freistellungsmodell ist bei allen Schularten zwingend.

Bei Teilzeit ist zumindest bei Gymnasien und Realschulen für Beamte und für unbefristete Angestellte die Art der Teilzeit zu erfassen (Antragsteilzeit an, familienbezogene Teilzeit fb, unterhältige Teilzeit uh, Teilzeit in Elternzeit te). Auch bei Altersteilzeit ist die entsprechende Art (ab, af, ah) anzugeben. Die Meldung erfolgt aber nicht im Rahmen von ASD, sondern nur bei der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

Bei weiterhin beurlaubten Lehrkräften wird die Art der Beurlaubung erfasst.

Zu verwendende Schlüssel:

Bewilligungszeitraum der Freistellungsphase:

f2	2 jähriges Freistellungsmodell [2]	f5	5 jähriges Freistellungsmodell [5]
f3	3 jähriges Freistellungsmodell [3]	f6	6 jähriges Freistellungsmodell [6]
f4	4 jähriges Freistellungsmodell [4]	f7	7 jähriges Freistellungsmodell [7]

Art der Teilzeit:

an	Antragsteilzeit (Art.80a/§15bAbs2)	uh	unterhältige Teilzeit (80bAbs2/§15bAbs1)
fb	familienbez. Teilzeit (80bAbs1/§15bAbs1)	te	Teilzeit in Elternzeit

Art der Altersteilzeit:

ab	Altersteilzeit Blockmodell Arbeitsphase	ah	Altersteilzeit Teilzeitmodell
af	Altersteilzeit Blockmodell Freistellungsph.		

Art der Beurlaubung:

bm	Beurlaubung §18 mit Dienstbez	be	im Erziehungsurlaub
bo	Beurlaubung §18 ohne Dienstbez	bk	Beurlaubung §17 kommunale Wahlbeamte

Sonstiger Grund für Teilzeit:

so sonstiger

Rechtsverhältnis („Dienst Rechtsverh.“ bzw. Merkmalnummer 21)

Anzugeben ist das für die Tätigkeit an der berichtenden Schule (bei Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ggf. an der zugehörigen Klinik) maßgebliche Rechtsverhältnis, also z. B. „verbeamtete Lehrkraft“ (BL, auch für Beamter auf Probe bzw. Widerruf) oder „angestellte Lehrkraft mit unbefristetem Vertrag“ (AU).

Für Lehrkräfte mit Supervertrag (an Gymnasien, Realschulen, FOS/BOS) wurde der Schlüssel "AS" eingeführt. Unterrichtende Verwaltungsbeamte im Reformbereich (z. B. an RS) haben Rechtsverhältnis "BL", Beschäftigungsverhältnis "R3" und die Amtsbezeichnung "VB" = Verwaltungsbeamter im Reformbereich.

Bei Geistlichen oder Religionslehrkräften im Kirchendienst, die aufgrund eines Abstellungsvertrags/Gestellungsvertrages an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, ist als Rechtsverhältnis der Schlüssel "LG" einzutragen.

Ist der das Rechtsverhältnis bestimmende Vertrag/Abstellungsvertrag zum Stichtag noch nicht ausgefertigt, so ist das voraussichtliche Rechtsverhältnis anzugeben.

- bl Verbeamtete Lehrkraft
(auch Beamter auf Probe, Beamter auf Widerruf und Kirchenbeamter, sofern nicht aufgrund eines Abstellungsvertrags - siehe Schlüssel LG - beschäftigt) [BL]
- br Beamter im Ruhestand [BR]
- as Angestellte Lehrkraft mit „Supervertrag“ [AS]
- au Angestellte Lehrkraft mit unbefristetem Vertrag (falls nicht Schlüssel AA zutrifft) [AU]
- ab Angestellte Lehrkraft mit befristetem Vertrag (falls nicht Schlüssel AA oder LG zutrifft)
(z. B. im Rahmen einer Nebentätigkeit oder eines Aushilfsvertrags) [AB]
- lg Lehrkraft auf Abstellungsvertrag (z.B. Religionslehrer im Kirchendienst, Pfarrer, Geistlicher oder Ordensangehöriger [also Dienstherr = EV oder RK], der aufgrund eines Abstellungsvertrags/Gestellungsvertrags an einer öffentlichen Schule tätig ist) [LG]
- aa Ausländische Lehrkraft auf Arbeitsvertrag, die für Unterrichtsangebote für ausländische Schüler an staatlichen Volksschulen beschäftigt ist [AA]
- so Sonstiges Rechtsverhältnis
(z. B. Ordensangehöriger an einer kirchlichen Schule) [SO]

Dienstherr/Arbeitgeber („Dienst - Dienstherr“ bzw. Merkmalnummer 20)

Dieses Feld ist für alle Lehrkräfte auszufüllen.

Für Lehrkräften, die aufgrund eines Abstellungsvertrags an der Schule tätig sind, als Dienstherr/Arbeitgeber die jeweilige Kirche/kirchliche Genossenschaft (RK, EV) anzugeben ist.

Dienstherr von staatlichen Lehrkräften ist der Freistaat Bayern (Schlüssel KM) und nicht der Sachaufwandsträger (z. B. Gemeinde), auch nicht die Regierung. Bei staatlichen Lehrkräften, die einem privaten Schulträger zugeordnet sind, ist als Dienstherr/Arbeitgeber der Freistaat Bayern (KM) anzugeben.

Für Lehrkräfte mit dem Beschäftigungsverhältnis WB ist der Dienstherr/Arbeitgeber vor dem Abgang der Lehrkraft maßgeblich.

Zu verwendende Schlüssel:

- | | | | |
|----|--------------------------------|----|--|
| km | Freistaat Bayern [KM] | ev | Kirche, kirchl. Stiftung (evangelisch-lutherisch) [EV] |
| bz | Bezirk (nicht Regierung) [BZ] | rk | Kirche, kirchl. Stiftung (römisch-katholisch) [RK] |
| lk | Landkreis [LK] | so | sonstiger Träger [SO] |
| ks | Kreisfreie Stadt [KS] | | |
| ge | Gemeinde [GE] | | |
| zw | Zweckverband/Schulverband [ZW] | | |

Amts-/Dienst-/Berufsbezeichnung („Dienst - Amtsbez.“ bzw. Merkmalnummer 22)

Zu verwendende Schlüssel (analog für Lehrkräfte im Kirchen- oder Privatschuldienst):

- | | | | |
|-------|---------------------------------------|-------|--|
| MB | Ltd. Oberstudiendirektor als MB [074] | LAss | Lehramtsassessor [059] |
| OStD | Oberstudiendirektor [075] | StRef | Studienreferendar [058] |
| StD | Studiendirektor [071] | MBR | Ltd. Realschulrektor als MB [073] |
| OStR | Oberstudienrat [069] | RSRMV | Realschulrektor (als Stellvertr. des MB) [077] |
| StR | Studienrat [061] | RSD | Realschuldirektor [055] |
| StRzA | Studienrat z.A. [060] | | |

RSR	Realschulrektor [087]	LzA	Lehrer z.A. [020]
RSK	Realschulkonrektor [056]	LAA	Lehramtsanwärter [018]
ZwRSK	Zweiter Realschulkonrektor [088]	FOL	Fachoberlehrer [013]
ROL	Realschuloberlehrer [043]	FL	Fachlehrer [007]
RSL	Realschullehrer [033]	FLzA	Fachlehrer z.A. [006]
RSLzA	Realschullehrer z.A. [032]	FLA	Fachlehreranwärter [005]
SoD	Direktor einer Landesschule [078]	Pf	Pfarrer [202]
SoKD	Konrektor einer Landesschule [081]	Kt	Katechet [203]
SoR	Sonderschulrektor [057]	Ka	Kaplan [204]
SoKR	Sonderschulkonrektor [040]	Vi	Vikar (evangelischer Geistlicher) [205]
ZwSoK	Zweiter Sonderschulkonrektor [041]	RI	Religionslehrer im Kirchendienst [206]
SoHL	Sonderschulhauptlehrer als Leiter e. Sonderschule [039]	FöL	Förderlehrer [010]
SoOL	Sonderschuloberlehrer [042]	FöLzA	Förderlehrer z.A. [009]
BOL	Blindenoberlehrer [050]	FöLA	Förderlehreranwärter [008]
TOL	Taubstummenoberlehrer [062]	HFL	Heilpädagogischer Förderlehrer [096]
SoL	Sonderschullehrer [030]	HPU	Heilpädagogische Unterrichtshilfe [097]
BL	Blindenlehrer [035]	HWM	Hauptwerkmeister [004]
TL	Taubstummenlehrer [046]	OWM	Oberwerkmeister [003]
SoLzA	Sonderschullehrer z.A. [036]	WM	Werkmeister [002]
SoLA	Studienreferendar LA Sonderschule [029]	WA	Werkstattausbilder (FOS) [093]
R	Rektor [044]	DPsy	Diplom-Psychologe [211]
IR	Institutsrektor [089]	DPäd	Diplom-Sonderpädagogin [212]
FSD	Direktor einer Fachschule [066]	SoPäd	Sonderpädagogin (graduiert) [213]
FSR	Fachschulrektor [049]	VB	Verwaltungsbeamter im Reformbereich (RS) [065]
BerR	Beratungsrektor [037]	WOL	Wirtschaftslehrer [024]
SemR	Seminarrektor [084]	FStR	Fachstudienrat [025]
KR	Konrektor [028]	HL	Hauptlehrer [027]
ZwKR	Zweiter Konrektor [026]	LAv	Lehrkraft auf Arbeitsvertrag (nicht LAss, WA) [200]
OL	Oberlehrer [023]	so	sonstige [999]
L	Lehrer [021]		

Lehramt/abgelegte Prüfung („Dienst - Lehramt/abgel.Prüfung“ bzw. Merkmalnummer 23)

Lehramt und Lehrbefähigungen müssen grundsätzlich durch Zeugnisse oder Anerkennungsbescheide nachgewiesen werden können.

Sie können erworben werden:

- grundständig durch Ablegen einer 1. Staatsprüfung (oder einer als 1. Staatsprüfung anerkannten Prüfung) und einer 2. Staatsprüfung (oder einer als 2. Staatsprüfung anerkannten Prüfung),
- durch nachträgliches Ablegen einer 1. Staatsprüfung (Erweiterungsprüfung) oder einer vergleichbaren Prüfung,
- durch die Anerkennung einer anderen Qualifikation als Lehrbefähigung.

Bei Lehrkräften, die mehrere Lehramter besitzen, ist das für die jeweilige Schulart maßgebliche Lehramt anzugeben. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das angestrebte Lehramt einzutragen.

Bei Religionslehrkräften im Kirchendienst (Rechtsverhältnis LG) ist die Unterscheidung nach Pfarrer/Geistlichem, Laienkatechet im Kirchendienst (voll ausgebildete Religionslehrkraft mit mindestens

zweijähriger Berufserfahrung) und sonstiger Religionslehrkraft wichtig für die Meldung des Religionsunterrichts an die evangelische bzw. katholische Kirche bzgl. der Refinanzierung.

Lehrpersonen mit Lehrbefähigung (1. und 2. Staatsprüfung) – Höherer Dienst

- Lehramt an Sonderschulen
- Lehramt an Realschulen
- Lehramt an Realschulen und Ergänzungsprüfung FOS
- Lehramt an Gymnasien (auch anzugeben bei vom Staat verbeamteten Geistlichen)
- Lehramt an beruflichen Schulen
(Darunter fallen auch:
 - Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen,
 - Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen,
 - Höheres Lehramt an beruflichen Schulen,
 - Höheres Religionslehramt,
 - Höherer landwirtschaftlicher Dienst, einschließlich Lehramt,
 - Höherer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst, einschließlich Lehramt.)
- Geistlicher mit Pfarrkonkurs bzw. theologischer Anstellungsprüfung
(z. B. kath. oder evang. Pfarrer sowie Theologen [Geistliche] mit 2. Prüfung [Anstellungsprüfung])
- Sonstiges Lehramt
(Darunter fallen vor allem außerbayerische Lehrbefähigungen, die sonst nicht zugeordnet werden können.)

Zu verwendende Schlüssel:

ls	Lehramt an Sonderschulen [02]	lb	Lehramt an beruflichen Schulen [08]
lr	Lehramt an Realschulen [04]	gt	Geistlicher mit Pfarrkonkurs [45]
rf	Lehramt an Realschulen+FOS [40]	sl	sonstiges Lehramt mit Lehrbefähigung (auch außerba [21])
lg	Lehramt an Gymnasien [06]		

Lehrpersonen mit Lehrbefähigung (1. und 2. Staatsprüfung) – Gehobener Dienst

- Lehramt an Volksschulen (nach alter Lehrerbildung)
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Hauptschulen
- Gewerbliche Fachlehrkraft mit Anstellungsprüfung
(Darunter fällt auch: Gewerbelehramt [gehobener Dienst])
- Sonstige Fachlehrkraft mit Anstellungsprüfung
(Darunter fällt auch: Fachlehrer für Handarbeit/Hauswirtschaft, Gehobener landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst einschl. Lehramt)

Zu verwendende Schlüssel:

lv	Lehramt an Volksschulen [01]	fg	gewerbliche Fachlehrer mit Anstellungsp. [18]
gs	Lehramt an Grundschulen [52]	fl	sonst. Fachlehrkraft mit Anstellungsprüfung [16]
lh	Lehramt an Hauptschulen [53]		

Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung – Höherer Dienst

- Lehrpersonen, die nur die Erste Staatsprüfung abgelegt haben
- Diplom-Psychologe
- Diplom-Sonderpädagoge

- Absolvent einer wissenschaftlichen Hochschule ohne 2. Lehramtsprüfung, sofern nicht die vorstehenden drei Ausprägungen zutreffen (z. B. Dipl.-Kaufleute/-Volkswirte mit päd. Ergänzungsprüfung, Dipl.-Handelslehrer ohne 2. Lehramtsprüfung, Diplomtheologen, Diplomingenieure [Univ.], Richter, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker).
- Absolvent einer Hochschule für Musik ohne 2. Lehramtsprüfung

Zu verwendende Schlüssel:

ne	Lehrperson, nur 1.Staatsprüfung [28]	hs	Absolvent wissensch. Hochschule (ohne 2. LA-Prüfung) [22]
dp	Diplom-Psychologe [90]		
ds	Diplom-Sonderpädagoge [91]	mu	Absolvent Musikhochschule (ohne 2. LA-Prüfung) [27]

Sonstige Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung

- Absolvent einer Kunsthochschule ohne 2. Lehramtsprüfung
- Absolvent einer Fachhochschule oder Ingenieurschule bzw. Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses (z. B. Sozialpädagoge (grad.), Sonderpädagoge M.A., Diplomsportlehrer, Diplomingenieur [FH], Diplomsozialpädagoge [FH])
- Förderlehrer (Pädagogischer Assistent)
- Heilpädagogische Förderlehrer (z. B. als Absolvent einer Fachakademie für Heilpädagogik, als Absolvent der berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung)
- Heilpädagogische Unterrichtshilfe (HPU)
- Werkmeister/Werklehrer
- Meister oder Techniker (Fachschulabschluss)
- Erzieher/Kindergärtner
- Absolvent einer Fachakademie oder eines Konservatoriums für Musik
- voll ausgebildete Religionslehrkräfte im Kirchendienst (mindestens zweijähriger Berufserfahrung)
- Sonstige Religionslehrkräfte (auch in Ausbildung)
- Pflegekräfte (z. B. Heilerziehungspfleger, Unterrichtspfleger, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger)
- Therapeuten (Logopäde, Sprachtherapeut, Beschäftigungs-/Ergotherapeut, Gymnastiklehrer, Motopäde, Krankengymnast/Physiotherapeut)
- Lehrpersonen mit Assistenzberuf (z. B. Diätassistent, Medizinisch-Technischer-Assistent)
- Sonstige / ohne (Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit einer waldorfspezifischen Ausbildung, für die keine der oben genannten Schlüssel zutreffen)

Zu verwendende Schlüssel:

ku	Absolvent einer Kunsthochschule (ohne 2. LA-Prüfung) [23]	aa	Absolvent eines Konservatoriums (FAK für Musik) [81]
af	Absolvent einer Fachhochschule, Ingenieurschule od [24]	rl	Laien Katechet im Kirchendienst (voll ausgeb. Relig) [46]
fö	Förderlehrer [31]	sr	Sonst. Religionslehrer (nicht voll ausgebildet) [47]
hf	Heilpädagogischer Förderlehrer (Abs. Fak Heilpäd, [96])	tk	Therapeutenkraft (z.B. Spracht., Ergot., Krankengymn. [71])
hu	Heilpädagogische Unterrichtshilfe [97]	hz	Pflegekraft (z.B. Krankenpf., Intensivpf.) [77]
wm	Werkmeister/Werklehrer [37]	da	Assistenzkraft (z.B. MTA) [78]
m	Meister oder Techniker (Fachschulabschluss) [25]	so	sonstiger Abschluss [99]
ez	Erzieher/Kindergärtner [93]		

Besoldungs-/Vergütungsgruppe („Dienst - Besoldung“ bzw. Merkmalnummer 24)

Ein Eintrag ist nur bei nichtstaatlichen Volksschulen, nichtstaatlichen Förderschulen sowie nichtstaatlichen beruflichen Schulen erforderlich.

Achtung: Bei beruflichen Schulen legt die Angabe der Vergütung die Zuschussgruppe gemäß BaySchFG fest (H, F, N1, N2).

Anzugeben ist die für die Tätigkeit an der berichtenden Schule und für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses nach BaySchFG maßgebliche Vergütung. Erfolgt diese Vergütung nicht nach Beamtenbesoldung oder BAT, sondern nach einer dem BAT gleichgestellten Regelung (z. B. Vergütungsregelung für kommunale Bedienstete, Pflegepersonal an BFG), so ist eine Zuordnung zu vergleichbaren BAT-Tarifen vorzunehmen; wenn dies nicht möglich ist, dann zu den Zuschussgruppen H bzw. HD (= Zuschussgruppe N1!), soweit ein Universitätsabschluss vorliegt, oder zu den Zuschussgruppen F bzw. GD (= Zuschussgruppe N2!).

Zu verwendende Schlüssel:

B2	Beamte B2 [B2]	BIIb	Angestellte BAT IIb [2B]
B3	Beamte B3 [B3]	BIII	Angestellte BAT III [03]
A16	Beamte A16 [16]	BIVa	Angestellte BAT IVa [4A]
A15Z	Beamte A15Z [Z5]	BIVb	Angestellte BAT IVb [4B]
A15	Beamte A15 [15]	BVa	Angestellte BAT Va [5A]
A14Z	Beamte A14Z [Z4]	BVb	Angestellte BAT Vb [5B]
A14	Beamte A14 [14]	BVc	Angestellte BAT Vc [5C]
A13Z	Beamte A13Z [Z3]	BVIa	Angestellte BAT VIa [6A]
A13	Beamte A13 [13]	BVIb	Angestellte BAT VIb [6B]
A12Z	Beamte A12Z [Z2]	BVII	Angestellte BAT VII [07]
A12	Beamte A12 [12]	BVIIa	Angestellte BAT VIIa [7A]
A11	Beamte A11 [11]	HD	höherer Dienst (Zuschussgruppe N1) [HD]
A10	Beamte A10 [10]	H	höherer Dienst (mit Hochschulprüfung) [H]
A9	Beamte A9 [09]	GD	gehobener Dienst (Zuschussgruppe N2) [GD]
AB	Beamte Anwärterbezüge [AB]	F	gehobener Dienst [F]
Bla	Angestellte BAT Ia, I [1A]	MD	mittlerer Dienst [MD]
BIIb	Angestellte BAT IIb [1B]		
BIIa	Angestellte BAT IIa, II (BFS auch VKA II) [2A]		

Lehrbefähigung für Fächer/berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen („Dienst - Lehrbef.“ bzw. Merkmalnummer 25)

Nur für Lehrkräfte anzugeben, die im Merkmal „Lehramt/abgelegte Prüfung“ einen Eintrag aus dem Bereich „Lehrpersonen mit Lehrbefähigung“ besitzen (einschl. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst).

Bei Lehrkräften, die mehrere Lehramter besitzen, wird im Merkmal „Lehramt/abgelegte Prüfung“ das für die jeweilige Schulart maßgebliche Lehramt angegeben; dementsprechend sind hier ggf. die zugehörigen Lehrbefähigungen einzutragen.

Bei Lehrkräften mit dem Lehramt an Volksschulen bzw. Sonderschulen gemäß alter Lehrerbildung genügt die Angabe der nachfolgenden Schlüssel. Fächerschlüssel (vgl. unten) sind nur im Fall einer Erweiterungsprüfung anzufügen.

050	Technisches Zeichnen [050]	204	Textverarbeitung [204]
058	Maschinenschreiben [058]	057	Kurzschrift [057]

Berufliche Fachrichtungen – nicht für gewerbliche Fachlehrer:

Berufliche Fachrichtungen – für gewerbliche Fachlehrer:

Unterrichtsgenehmigung/Lehrerlaubnis für Fächer („Dienst - Lehrerl.“ bzw. Merkmalnummer 26)

Bei Lehrkräften (einschließlich Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) aller Schularten, die Religionsunterricht erteilen, ist die kirchliche Lehrerlaubnis mit folgenden Schlüsseln anzugeben:

021 Katholische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. Missio canonica)

022 Evangelische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. endgültig)

Bei Lehrkräften an Grundschulen sind zusätzlich Eintragungen vorzunehmen, wenn eine Lehrkraft im Rahmen der Lehrerfortbildung die Lehrerlaubnis für Englisch oder Sport erworben hat.

Darüber hinaus sind Eintragungen bei Lehrkräften zweckmäßig, die keine Lehrbefähigung besitzen, und nur bei folgenden Schularten notwendig: Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule.

Anzugeben sind nur die für den Unterrichtseinsatz an der jeweiligen Schulart relevanten Fächer/Fachrichtungen, für die die betreffende Lehrkraft zwar keine Lehrbefähigung besitzt oder für die keine Lehrbefähigungen vorgesehen sind, in denen sie aber nach zusätzlichem Erwerb der Unterrichtsgenehmigung/Lehrerlaubnis oder mit Genehmigung der Schulaufsicht längerfristig eingesetzt werden kann (z. B. Erwerb der Lehrerlaubnis in Grund- und Aufbaukursen im Rahmen der Lehrerfort- bzw. Lehrerweiterbildung, Übungsleiterscheine, Ethik, Sport an Berufsschulen, fachpraktische Unterweisung an der Fachoberschule, Technologie/Informatik). Bei Lehrkräften an nichtstaatlichen Schulen, die aufgrund besonderer Umstände an der Schule (befristet) eingesetzt werden dürfen, sind ebenfalls die betreffenden Fächer anzugeben. Eintragungen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Unterrichtsgenehmigung beantragt ist, aber ein schriftlicher Bescheid noch nicht vorliegt.

Hierbei ist ferner zu beachten:

- Soweit mit einer Lehrbefähigung (z. B. für Musik) auch der vergleichbare Wahlunterricht abgedeckt ist (z. B. Chor), ist eine gesonderte Lehrerlaubnis für Wahlfächer nicht einzutragen.
- Die Lehrbefähigung Wirtschaftswissenschaften gilt für alle einschlägigen kaufmännischen Fächer wie z. B. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Organisation/Datenverarbeitung, Rechnungswesen, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftslehre.
- Die Lehrbefähigung in einer beruflichen bzw. technischen Fachrichtung gilt für die Fächer des fachlichen Unterrichts bzw. bei Werkstattausbildern (FOS) für die fachpraktische Unterweisung.

Zu verwendende Schlüssel:

021	Katholische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. Missi [021]	028	Italienisch [028]
022	Evangelische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. endg [022]	135	Muttersprache für Ausländer [135]
059	Ethik [059]	037	Geschichte [037]
023	Deutsch [023]	038	Erdkunde [038]
017	Deutsch als Zweitspr. [017]	039	Mathematik [039]
026	Englisch [026]	040	Physik [040]
027	Französisch [027]	041	Chemie [041]
		042	Biologie [042]
		044	Sozialkunde [044]

047	Musik [047]	216	Darstellendes Spiel [216]
048	Kunsterziehung [048]	055	Handarbeit [055]
052	Sport männlich [052]	056	Hauswirtschaft [056]
053	Sport weiblich [053]	051	Werken [051]
901	Sport (Übungsleiter) [901]	064	Technisches Werken [064]
353	Schwimmen [353]	050	Technisches Zeichnen [050]
060	Arbeitslehre [060]	058	Maschinenschreiben [058]
061	Informatik [061]	204	Textverarbeitung [204]
019	Integrationsförderung [019]	057	Kurzschrift [057]
082	Medienpädagogik [082]		

Art der Unterrichtsgenehmigung/-anzeige („Dienst - Unterr.gen“ bzw. Merkmalnummer 27)

Nur für Lehrkräfte an privaten Schulen auszufüllen.

Der Eintrag bezieht sich ausschließlich auf die vom Kultusministerium bzw. von der Regierung ausgesprochene Unterrichtsgenehmigung, nicht auf eine etwaige Vertragsbefristung des Schulträgers.

- a Unterrichtsanzeige bei einer in allen angegebenen Fächern voll ausgebildeten Lehrkraft, einem kirchlichen Religionslehrer oder Geistlichen [A]
- u unbefristete Unterrichtsgenehmigung in allen angegebenen Fächern für alle Jahrgangsstufen bei einer nicht voll ausgebildeten Lehrkraft [U]
- b befristete Unterrichtsgenehmigung in allen angegebenen Fächern für alle Jahrgangsstufen bei einer nicht voll ausgebildeten Lehrkraft [B]

(Schlüssel U und B sind nur dann zu verwenden, wenn die Unterrichtsgenehmigung durch das Staatsministerium bzw. durch die Regierung bereits vorliegt.)
- e befristete Lehrerlaubnis aufgrund besonderer Umstände an der Schule [E]
- s Sonstige [S]
(z. B.: Unterrichtsgenehmigung beantragt, aber noch nicht verbeschieden; Unterrichtsgenehmigung in einem der angegebenen Fächer nicht für alle Jahrgangsstufen)

Ablauftermin der Unterrichtsgenehmigung („Dienst - Unterr.gen bis“ bzw. Merkmalnummer 28)

Nur bei Lehrkräften mit befristeter Unterrichtsgenehmigung (Schlüssel B oder E im Feld „Art der Unterrichtsgenehmigung“) auszufüllen.

Daten zum aktuellen Schuljahr

Zugang („Dienst - Zugang“ bzw. Merkmalnummer 30)

- Das Merkmal ist nur für vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auszufüllen, die am Vorjahresstichtag an der berichtenden Schule nicht (überwiegend) tätig waren, dagegen an diesem Stichtag überwiegend eingesetzt sind (d. h. beim Beschäftigungsverhältnis ist im Gegensatz zum Vorjahr Schlüssel VZ, TZ, VB, TB, TV, VF oder TF zutreffend).
- Als Zugang gilt auch die Wiederaufnahme des Schuldienstes in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung nach einem befristeten Abgang wegen Elternzeit, Beurlaubung, Auslandsschuldienst, Abordnung, vorübergehender unterhältiger Teilzeitbeschäftigung oder Freistellungsjahr.
- Eine vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die als Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit als Vertretung für eine längerfristig - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - abwesenden Lehrkraft von ihrer Stammschule an die berichtende Einsatzschule wechselte, ist von der berichtenden Schule als Zugang, von der Stammschule als Abgang zu melden. Bei Rückkehr aus längerfristiger Vertretung an die Stammschule wird entsprechend verfahren. Bei nicht längerfristiger Vertretung erfolgt keine Zu- bzw. Abgangsmeldung.
- Eine Lehrkraft, die nach dem Vorjahresstichtag aus einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung abgegangen ist und bis zum diesjährigen Stichtag wieder mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zuzug, ist weder als Zugang noch als Abgang zu melden.
- Bei Verlängerung eines befristeten Vertrags oder Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten ist die Lehrkraft hier nicht nochmals als Zugang einzutragen, wenn sie bereits im Vorjahr überwiegend an der Schule tätig war.

Die Schlüssel p [11] und pw [12] gelten auch für Werklehrer/Werkmeister und gewerbliche Fachlehrer mit Anstellungsprüfung oder ggf. mit waldorfspezifischer Ausbildung.

Zu verwendende Schlüssel:

- Eintritt in den Schuldienst mit 2. Lehramtsprüfung (oder als Werklehrer/Werkmeister, gewerblicher Fachlehrer mit Anstellungsprüfung oder ggf. mit waldorfspezifischer Ausbildung)
 - p - unmittelbar nach der Prüfung [11]
 - pw - nach vorheriger anderweitiger Beschäftigung; nach Tätigkeit als Lehrkraft mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit; nach Arbeitslosigkeit; über Warteliste [12]
- b Neueintritt in den Schuldienst aus einem anderen Beruf (ohne Lehrerausbildung) [20]
 - Übertritt bzw. Schulwechsel (auch beim Wechsel der Haupteinsatzschule)
 - w - aus einer anderen bayerischen Schule gleicher Schulart [31]
 - ws - aus einer anderen bayerischen Schulart [32]
 - wl - aus dem Schuldienst eines anderen Landes des Bundesgebiets [33]
 - a Zugang einer ausländischen Lehrkraft aus dem Ausland [40]
- Wiederaufnahme des Schuldienstes
 - be - nach Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit [51]
 - bf - nach Beurlaubung aus familienbezogenen Gründen [52]
 - ba - nach Beurlaubung aus arbeitsmarktbezogenen Gründen [53]
 - bd - nach Auslandsschuldienst, nach Abordnung außerhalb des Schuldienstes, nach Beurlaubung aus sonstigen Gründen [54]
 - bu - nach vorübergehender unterhältiger Teilzeitbeschäftigung [56]

- bj - nach Freistellungsphase des Freistellungsmodells (Sabbatjahr) [56]
so Sonstiger Zugang [99]

Abgang („Dienst - Abgang“ bzw. Merkmalnummer 31)

- Das Merkmal ist nur für vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auszufüllen, die am Vorjahresstichtag an der berichtenden Schule überwiegend tätig waren (d. h. beim Beschäftigungsverhältnis war Schlüssel VZ, TZ, VB, TB, TV, VF oder TF zutreffend) und an diesem Stichtag nicht mehr (überwiegend) an der berichtenden Schule eingesetzt sind.
- Als Abgang gilt auch der befristete Abgang einer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkraft wegen Elternzeit, Beurlaubung, Auslandsschuldienst, Abordnung, vorübergehender unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung oder Freistellungsjahr. Die befristete Abwesenheit wegen Mutterschutz gilt dagegen nicht als Abgang, da während dieser Zeit volle Dienstbezüge gewährt werden (vgl. Erläuterungen zum Feld „Gewährte Ermäßigungsstunden/längerfristige Abwesenheit mit Dienstbezügen“, Merkmalnummer 42).
- Lehrkräfte, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eintreten, werden einmal als Abgang gemeldet. Mit Beendigung der Freistellungsphase und Eintritt in den Ruhestand wird kein weiterer Abgang gemeldet: die Datensätze der Person können zu diesem Zeitpunkt gelöscht werden.
- Falls für den Abgang einer Lehrkraft im Berichtszeitraum nacheinander mehrere Gründe zutrafen, so ist jener Grund anzugeben, der ursprünglich maßgeblich war.
- Eine Lehrkraft, die nach dem Vorjahresstichtag mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zugegangen ist und bis zum diesjährigen Stichtag wieder abging, ist weder als Zugang noch als Abgang zu melden.
- Nicht als Abgang werden Lehrkräfte bei Eintritt in die Altersteilzeit im Teilzeitmodell gezählt, die vorher vollbeschäftigt waren (Schlüssel TV), auch wenn sie aufgrund von Abrundungen auf ganze Stunden die Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit geringfügig unterschreiten.

Zu verwendende Schlüssel:

- Eintritt in den Ruhestand
- r - nach Erreichen der Altersgrenze [30]
rv - auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Schwerbehinderte nach dem 60. Lebensjahr) [31]
rd - wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze [32]
rf Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell [35]
t Tod [33]
e Entlassung auf Antrag oder aus beamtenrechtlichen Gründen [38]
va Abgang wegen Auslaufen des Arbeitsvertrages [40]
Übertritt bzw. Schulwechsel (auch beim Wechsel der Haupteinsatzschule)
w - an eine andere bayerische Schule gleicher Schulart [51]
ws - an eine andere bayerische Schulart [52]
wl - in den Schuldienst eines anderen Landes des Bundesgebiets [53]
a Abgang einer ausländischen Lehrkraft in das Ausland (Rückkehr in das Heimatland) [60]

(Befristeter) Abgang

- be - wegen Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit [71]
- bf - wegen Beurlaubung aus familienbezogenen Gründen [72]
- ba - wegen Beurlaubung aus arbeitsmarktbezogenen Gründen [73]
- bd - in den Auslandsschuldienst; Abordnung außerhalb des Schuldienstes; Beurlaubung aus sonstigen Gründen [74]
- bu - durch Unterschreiten des Beschäftigungsumfangs unter die Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit [76]
- bj - durch Eintritt in die Freistellungsphase des Freistellungsmodells nach Art. 80a Abs.4 BayBG (Sabbatjahr) [76]
- so Sonstiger Abgang [99]

Staatlich geförderte/bezahlte Stunden („Diverses - staatl. geförderte Stunden“ bzw. Merkmalnummer 37)

Das Merkmal betrifft nur private Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Hier sind die Stunden zu erfassen, die für eine Lehrkraft an privaten Schulen vom Staat bezahlt oder gefördert werden.

Stammschule („Diverses - Stammschule“ bzw. Merkmalnummer 38)

Bei Lehrkräften an Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung kann hier die Nummer der Stammschule angegeben werden, wenn sie von der berichtenden Schule abweicht.

Regelstundenmaß („Einsatz - Regelstundenmaß“ bzw. Merkmalnummer 39)

Das Merkmal steht für das genaue, amtlich vorgegebene Regelstundenmaß, das für gewisse Altersgruppen nicht ganzzahlig sein kann (z. B. 24,5). Dieses Merkmal ist vor allem im Bereich der staatlichen Gymnasien und Realschulen für die Erstellung der Teilzeitanträge aus WinLD wichtig.

Individuelle Unterrichtspflichtzeit („Einsatz - UPZmax“ bzw. Merkmalnummer 40)

Die individuelle Unterrichtspflichtzeit gibt an, mit wie vielen Wochenstunden (also Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) die Lehrkraft derzeit grundsätzlich für den Schulbereich zur Verfügung steht. Spezielle Arbeitszeitkorrekturen (Abweichungen von nicht ganzzahliger Unterrichtspflichtzeit, Mehrarbeit/Überstunden, Unterrichtsmehrung/-minderung und Teilnahme am Arbeitszeitkonto) werden hier nicht berücksichtigt.

Für die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse ist zu beachten:

- Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Bekanntmachungen über die Unterrichtspflichtzeit maßgeblich. Falls dort für eine Lehrkraft aufgrund ihres Lebensalters eine nicht ganzzahlige Unterrichtspflichtzeit verfügt ist (z. B. 23,5), so ist die ganze Zahl der Stunden zu melden, mit der diese Person derzeit eingesetzt ist (im genannten Beispiel also 23 oder 24). Falls eine entsprechende Festlegung der Unterrichtspflichtzeit nicht vorliegt (z. B. ggf. Waldorfschule) wird die Pflichtstundenzahl einer entsprechend eingesetzten staatlichen Lehrkraft mit dem jeweiligen Lehramt gemäß der entsprechenden KMBek in der jeweils gültigen Fassung angegeben.
- Bei nicht vollzeitbeschäftigten Lehrkräften ist das genehmigte Stundendeputat, also die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden (Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, einschließlich der

auf andere Schulen entfallende Stunden sowie Stunden für den Einsatz an einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe), anzugeben.

- Bei Lehrkräften in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell bzw. in der Arbeitsphase des Freistellungsmodells ist nicht nur die Zahl der vergüteten Stunden, sondern die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden (Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, einschließlich der auf andere Schulen entfallende Stunden) einzutragen. In der Freistellungsphase des Blockmodells sind die im letzten Jahr der Ansparphase eingetragenen Lehrerwochenstunden anzugeben; nach Ablauf der Freistellungsphase ist die Unterrichtspflichtzeit gleich Null zu setzen und kein weiterer Abgangsgrund einzutragen. Im Freistellungsjahr des Freistellungsmodells sind die im Vorjahr gemeldeten Lehrerwochenstunden einzutragen.
- Bei Personen, deren Arbeitsmaß in Form von Zeitstunden und nicht über eine Unterrichtspflichtzeit geregelt ist (Therapie- und Pflegekräfte sowie Berufspraktikanten an SVE), ist die auf einen ganzzahligen Wert gerundete Wochenarbeitszeit in Zeitstunden einzutragen. Soweit dieser Wert für Berufspraktikanten nicht vorliegt, ist der durchschnittliche wöchentliche Einsatz zu schätzen.
- Für Förderlehrer (Päd. Assistenten) – nicht Heilpädagogische Förderlehrer bzw. Heilpädagogische Unterrichtshilfen und Werkmeister - ist nur die Zahl der eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden sowie die im Rahmen der unterrichtlichen Aufgaben gewährten Anrechnungsstunden (z. B. Systembetreuer) einzutragen.
- Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist die Gesamtzahl der eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden und der ggf. gewährten Anrechnungsstunden (einschließlich der auf andere Schulen entfallende Stunden) anzugeben.
- Bei fachpraktischer Unterweisung (FOS) sind Zeitstunden zu melden.

Mehrarbeit/Überstunden („Unterricht - Mehrarbeit“ bzw. Merkmalnummer 41)

Nur anzugeben bei vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften und soweit diese Stunden an der berichtenden Schule anfallen (vergütet werden). Auch die Stunden, die von hauptamtlichen Lehrkräften an der berichtenden Schule nebenamtlich erteilt werden (z. B. Sportlehrer), sind hier zu erfassen.

Einzutragen ist die Zahl der Wochenstunden, die im Rahmen von angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit oder als Überstunden geleistet werden. Dies betrifft also nur jene Wochenstunden, die auf Dauer (laut Stundenplan regelmäßig) vorgesehen sind, nicht jedoch Vertretungsstunden für kurzfristig abwesende Lehrkräfte.

Die Mehrarbeit der Lehrkraft ergibt sich aus der individuellen Unterrichtspflichtzeit, den verplanten Unterrichtsstunden, den Anrechnungen und den Ermäßigungen wie folgt:

Mehrarbeit = (Unterrichtsstunden + Anrechnungsstunden + Ermäßigungsstunden) - individuelle Unterrichtspflichtzeit - Ansparstunde Arbeitszeitkonto

Die Mehrarbeit wird vom Programm WinLD automatisch berechnet und kann nicht direkt geändert werden.

Gewährte Ermäßigungsstunden/Reduktionen, längerfristige Abwesenheit mit Dienstbezügen („Einsatz - Ermäßigung“ bzw. Merkmalnummer 42)

Die gewährten Ermäßigungsstunden sind aufgliedert nach den Gründen (Alter und/oder Schwerbehinderung) anzugeben.

Bei Lehrkräften, deren regelmäßige Arbeitszeit wegen vorübergehend vermindelter Dienstfähigkeit verringert ist, wird die hierfür genehmigte Stundenreduzierung in das Feld „sonstige Gründe“ eingetragen.

Bei Lehrkräften, die längerfristig mit Dienstbezügen abwesend und daher nicht zum Unterrichtseinsatz vorgesehen sind, wird die Gesamtzahl der vergüteten Stunden bei Mutterschutz bzw. bei „sonstigen Gründen“ (z. B. wegen längerfristiger Krankheit, Kur) eingetragen.

Einträge unter „sonstige Gründe“ sind bei Benutzung des Programms WinLD im Feld „Erläuterungen zur sonstigen Reduktion“ (zu öffnen über einen Klick auf die Schaltfläche mit dem Buchsymbol) näher zu erläutern.

Weiterhin ist zu beachten:

- Lehrkräfte, die durch eine Mobile Reserve oder Aushilfe für Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit längerfristig - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - vertreten werden und während dieser Zeit Dienstbezüge erhalten, sind ebenfalls als mit Dienstbezügen abwesend zu melden.
- Bei beruflichen Schulen, an denen Wiederholungszahlen der Unterrichtseinheiten angegeben werden müssen, ist bei der Erfassung der mit Dienstbezügen abwesenden Lehrkräfte wie folgt zu verfahren: Die nach der Rückkehr im Schuljahr voraussichtlich gehaltenen Unterrichtsstunden sind mit der entsprechend reduzierten Wiederholungszahl der Unterrichtseinheit anzugeben. Die während der Abwesenheit der Lehrkraft von der Vertretung gehaltenen Unterrichtsstunden sind bei dieser mit der entsprechenden Wiederholungszahl als Unterricht und bei der mit Dienstbezügen abwesenden Lehrkraft als auf das Schuljahr durchschnittlich entfallende Ermäßigungsstunden gerundet einzutragen.

Beispiel:

Eine Lehrkraft hat wegen Mutterschutzes 10 Wochen keinen Unterricht erteilt. Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 25 Wochenstunden und 38 Schulwochen entspricht dies über das Schuljahr hinweg einem Ermäßigungsumfang von durchschnittlich $25 \cdot 10 / 38 = 6,6$ Stunden je Woche. Somit sind 7 Stunden als Ermäßigung wegen Mutterschutzes einzutragen.

Unterrichtsmehrung („Einsatz - UntMehrunng“ bzw. Merkmalnummer 43)

Anzugeben ist sowohl der Umfang der Unterrichtsmehrung (einstellig) als auch die Art, wie diese ausgeglichen wurde oder wird.

Zu verwendender Schlüssel für die Ausgleichsart:

- g Ausgleich erfolgt im gleichen Schuljahr [G]
- n Ausgleich erfolgt im nächsten Schuljahr [N]
- v Ausgleich erfolgte im vorigen Schuljahr [V]
- z Ausgleich erfolgte im zweiten Halbjahr des vorigen Schuljahres bzw. nach dem Stichtag der Amtlichen Schuldaten [Z]
- m Ausgleich mit mehreren Gründen [M]

Beispiele:

1. Für eine Lehrkraft mit einer UPZ von 24 Stunden, die im 1. Halbjahr wöchentlich 25 Stunden und zum Ausgleich im zweiten Halbjahr nur 23 Stunden unterrichtet, ist als Mehrungsumfang 1 und als Ausgleichsart „Ausgleich erfolgt im gleichen Schuljahr“ (Schlüssel G) einzutragen.
2. Für eine Lehrkraft, die im laufenden Schuljahr 26 statt 24 Wochenstunden unterrichtet, mit Ausgleich von je einer Stunde im Vorjahr sowie im Folgejahr, ist als Mehrungsumfang 2 und als Ausgleichsart „Ausgleich wegen mehrerer Gründe“ (Schlüssel M) einzutragen und ggf. im Prüfprotokoll zu erläutern.

Unterrichtsminderung („Einsatz - UntMinderung“ bzw. Merkmalnummer 44)

Anzugeben ist sowohl der Umfang der Unterrichtsmehrung (einstellig) als auch die Art, wie diese ausgeglichen wurde oder wird.

Kann eine Unterrichtsmehrung (oder -minderung) des Vorjahres nicht im aktuellen Schuljahr, sondern erst später ausgeglichen werden, so wird für das aktuelle Schuljahr die entsprechende Stundenzahl gleichzeitig als Minderung (bzw. Mehrung) mit Ausgleichsart V und als Mehrung (bzw. Minderung) mit Ausgleichsart N angegeben.

Zu verwendender Schlüssel für die Ausgleichsart:

- g Ausgleich erfolgt im **g**leichen Schuljahr [G]
- n Ausgleich erfolgt im **n**ächsten Schuljahr [N]
- v Ausgleich erfolgte im **v**origen Schuljahr [V]
- z Ausgleich erfolgte im **z**weiten Halbjahr des vorigen Schuljahres bzw. nach dem Stichtag der Amtlichen Schuldaten [Z]
- m Ausgleich mit **m**ehreren Gründen [M]

Beispiel:

Eine Mehrung von 2 Stunden des letztes Schuljahres kann erst im nächsten Schuljahr ausgeglichen werden. Im letzten Jahr wurde dann Mehrung 2N angegeben, in diesem Schuljahr ist Minderung 2V und Mehrung 2N anzugeben und im nächsten Schuljahr wird Minderung 2V anzugeben sein.

Einsatz an anderen Schulen („Einsatz - andere Schule“ bzw. Merkmalnummer 45)

Einzutragen ist jeweils die Summe der Stunden (Unterrichtsstunden, Anrechnungsstunden und ggf. Ermäßigungsstunden), mit der die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit an anderen Schulen eingesetzt ist und jeweils die 4stellige amtliche Schulnummer der anderen Schule. Bei Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wird der Einsatz an anderen Schulen nach wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Fächern aufgliedert.

Unberücksichtigt bleiben hierbei

- die im Rahmen einer Nebentätigkeit gehaltenen Stunden,
- die Stunden für den Einsatz im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, an der Schulvorbereitenden Einrichtung oder der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung). Über diese Stunden wird bei der Lehrkraft unter „besonderer Unterricht“ berichtet.

Achtung: Bei der Führung von mehreren Schulen in derselben Lehrerdatei sind bei Verwendung des Programms WinLD in diesen Feldern nur die Stunden einzutragen, die die Lehrkraft an Schulen unterrichtet, die nicht in der Datei geführt werden.

Für eine Lehrkraft, die an der berichtenden Schule überwiegend tätig ist, ist die Zahl der Unterrichts- und Anrechnungsstunden einzutragen, mit der die Lehrkraft im Rahmen ihrer Haupttätigkeit an anderen Schulen eingesetzt ist.

Ist eine Lehrkraft an der berichtenden Schule nicht überwiegend tätig, so ist die Differenz aus der Unterrichtspflichtzeit und der Anzahl der an der berichtenden Schule für die Lehrkraft anfallenden Unterrichts- und Anrechnungsstunden einzutragen.

Kann die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft durch Einsatz in wissenschaftlichen Fächern reduziert werden (z. B. an Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen), so sind diese Stunden für den Einsatz an anderen Schulen entsprechend zusätzlich zu melden (Nicht von Belang bei Grund- und Hauptschulen sowie Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung).

Da eine Lehrkraft auch an mehreren anderen Schulen eingesetzt werden kann, ist das Merkmal mehrfach vorgesehen. Ist die Person an mehr als 3 anderen Schulhäusern tätig, werden in den ersten beiden die wichtigsten Schulen erfasst und im dritten Bereich werden die restlichen Stunden als Summe ohne Schulnummer eingetragen. Bei Volksschulen genügt bei diesen Lehrkräften der Eintrag der Summe (ohne Angabe der Schulen).

Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe für Elternzeit („Diverses - mob.Reserve“ bzw. Merkmalnummer 46)

Nur relevant für Lehrkräfte an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Realschulen und Gymnasien, die als mobile Reserve eingesetzt sind. Für alle anderen Lehrkräfte ist das Merkmal leer zu lassen.

Maßgeblich dafür, welche Schule die Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit zu melden hat, ist die aus der Sicht des Stichtages noch ausstehende Zeitdauer des Vertretungseinsatzes an der Einsatzschule. Damit auf Landesebene eine Doppelzählung vermieden wird, ist in Zweifelsfällen die Eintragung zwischen Stammschule und Einsatzschule abzustimmen. Bei Gymnasium und Realschule ist die Stammschule die jeweilige MB-Schule.

Vertritt eine mobile Reserve/Aushilfe eine längerfristig erkrankte Lehrkraft (bereits zu Schuljahresbeginn eingeplant, ca. 4 – 6 Wochen oder länger) oder eine Lehrkraft in Elternzeit, so sind von der Einsatzschule die dem Einsatz zu Grunde liegenden Unterrichts-, Anrechnungs- und (ggf.) Ermäßigungsstunden der mobilen Reserve/Aushilfe zu melden. Die vertretene Lehrkraft ist in diesem Fall ohne Unterrichtseinsatz als mit Dienstbezügen abwesend bzw. als Abgang zu melden.

- l Einsatz als Vertretung für eine Lehrkraft, die längerfristig nicht zum Unterrichtseinsatz vorgesehen ist, z. B. wegen längerfristiger Krankheit, Kur, Mutterschutz [L].
- e Einsatz als Vertretung für eine Lehrkraft, die sich noch für mindestens 4 Wochen im Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit befindet [L].

Beim längerfristigen Einsatz an einer anderen Schule als der Stammschule ist auf die korrekte Meldung des Zu- bzw. Abgangs zu achten.

Bei Vertretungen von kurzfristig erkrankten Lehrkräften (Schlüssel „k“) ist über den Unterricht bei der erkrankten Lehrkraft zu berichten, die mobile Reserve wird in diesem Fall nur von der Stammschule gemeldet (ohne Angaben zu Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden).

Ist die Mobile Reserve nicht als Vertretung eingesetzt, so ist sie ohne Angaben zu Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden von der Stammschule mit dem Schlüssel „d“ (nur Einsatz an der Stammschule, z.B. zur Differenzierung) bzw. „n“ (z.B. nicht einsetzbar wegen längerfristiger Krankheit oder Mutterschutz) zu melden.

- k Einsatz als Vertretung für eine Lehrkraft (an Stamm- oder Einsatzschule), die kurzfristig – d.h. voraussichtlich nur noch weniger als 4 Wochen - abwesend ist [K].
- d nur Einsatz an der Stammschule (z. B. zur Differenzierung) [K]
- n nicht einsetzbar (z. B. wegen längerfristiger Krankheit, Mutterschutz) [K]

Ist die Mobile Reserve/Aushilfe nur mit einem Teil ihres Deputats als Vertretung tätig, so meldet die Stammschule diejenigen Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die nicht auf die Vertretungstätigkeit entfallen. Findet im verbleibenden Teil des Deputats ein längerfristiger Einsatz an einer anderen Schule statt, meldet die Stammschule diese Stunden im Feld „Einsatz andere Schule“. Andernfalls wird von der Stammschule über den verbleibenden Teil nicht berichtet (keinesfalls Eintragungen als

Anrechnungen bzw. Ermäßigungen). Die Einsatzschule gibt analog den obigen Ausführungen nur im Falle längerfristiger Vertretung Auskunft über den Einsatz der Mobilreserve/Aushilfe.

Auch bei einem teilweisen Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe ist bei einem längerfristigen Einsatz an einer anderen Schule als der Stammschule auf eine ggf. erforderliche Meldung des Zu- bzw. Abgangs zu achten.

Arbeitszeitkonto („Einsatz - Arbeitszeitkonto“ bzw. Merkmalnummer 48)

Ein Eintrag erfolgt nur, wenn die Lehrkraft am Arbeitszeitkonto teilnimmt.

Befindet sich die Lehrkraft in der Ansparphase des Arbeitszeitkontos, so ist hier 1P (in WinLD +1) zu melden. In der Ausgleichsphase wird hier 1M (in WinLD -1) eingetragen. Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft bleibt unverändert.

Erteilte Unterrichtsstunden nach Fächern, Stunden und Art (Merkmalnummer 60)

Zu melden ist in der Regel die Zahl derjenigen Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft gemäß dem zum Stichtag gültigen Stundenplan in einer normalen Schulwoche erteilt (Wochenstunden).

Bei Fächern, die in den beiden Halbjahren mit verschiedenen Wochenstundenzahlen (z. B. Blockunterricht an Fachoberschulen) unterrichtet werden, ist der Jahresdurchschnitt anzugeben. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass schulintern ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Abweichend hiervon melden Berufsschulen die tatsächlich von der Lehrkraft erteilten und noch zu erteilenden Jahresstunden. Dabei ist zu beachten, dass (analog dem Berechnungsverfahren bei den Schülerstunden) Stunden, die aufgrund eines Feiertags oder eines Ferientags ausfallen nicht mitgezählt werden (Nettojahresstunden). Bei der Erfassung der mit Dienstbezügen abwesenden Lehrkräfte wie folgt zu verfahren: Die nach der Rückkehr im Schuljahr voraussichtlich zu erteilenden Unterrichtsstunden sind als Nettojahresstunden zu ermitteln und anzugeben; die während der Abwesenheit der Lehrkraft von der Vertretung gehaltenen Unterrichtsstunden sind - ebenfalls als Nettojahresstunden zu ermitteln und bei der Vertretungslehrkraft einzutragen.

An den Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien können (je Schule einheitlich!) Wochenstunden, Nettojahresstunden wie bei den Berufsschulen oder Bruttojahresstunden gemeldet werden. In WinLD wird dies über „Datei - Schule“ im Bereich „berufliche Schulen“ eingestellt.

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens melden ebenfalls Jahresstunden, allerdings erfolgt hier keine tagesgenaue Abrechnung (Bruttojahresstunden). Es wird stets von 40 Schulwochen ausgegangen.

Werden Schüler mit Wahlunterricht und mit Wahlpflichtunterricht oder Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen in einer Gruppe zusammengefasst, so ist Wahlpflichtunterricht bzw. die höhere Jahrgangsstufe anzugeben.

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung berichten ggf. auch über den Einsatz von Personen an Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MDS) und die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH). Das Schlüsselssystem Unterrichtsart sieht hierfür eigene Schlüssel vor.

Unterrichtsstunden für den üblichen Pflicht- und Wahlpflichtunterricht laut Stundentafel werden in der Regel klassenbezogen in der Matrix der Unterrichtsverteilung eingetragen und verplant (in WinLD unter „Datei - endg.Unterr.Verteilung“). Ist ein Fach für die Eingabe in der Matrix nicht vorgesehen, so ist die Verwendung eines verwandten Faches einer Zuhilfenahme der Rubrik „sonstiges Fach“ vorzuziehen.

Die folgenden Schlüssel- bzw. Schulartspezifischen Hinweise sind zu beachten:

- Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, auch die 3. Sportstunde am Gymnasium) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 bzw. Differenzierter Sportunterricht (DSU, auch die 3. Sportstunde am Gymnasium) ab Jahrgangsstufe 7, der laut Stundentafel als Pflichtunterricht gegeben wird (z. B. in HS, VSF, RS, GYM, WS, Schulen besonderer Art), muss vom Basissport getrennt erhoben werden. Er wird einheitlich mit dem Fachschlüssel Smd [252] bzw. – falls der überwiegende Teil der Schüler weiblich ist – mit Swd [253] und der für die Jahrgangsstufe und Schulart zutreffenden Unterrichtsart (2 für den EBSU in den Jgst. 5-6 z.B. der HS, 3 für den DSU in den Jgst. 7-9) erfasst.
- Musik Mu [047] wird auch für die Fächer Musikerziehung (an der GS), Bewegungserziehung, rhythmisch-musische Erziehung etc. verwendet,
- Kunst Ku [048] umfasst auch Kunsterziehung, künstlerisches Formen und Gestalten, Ästhetisches Erziehen, Bildnerisches Gestalten etc.
- Fachbezogener Förder- und Ergänzungsunterricht ist als Zusatzunterricht bei den jeweiligen Fächern zu melden, soweit keine eigenen Schlüssel vorgesehen sind.

In einzelnen, speziellen Fällen wird Pflichtunterricht, der nicht direkt einzelnen Klassen zuordenbar ist, sondern mehrere Klassen umfasst, bei der Lehrkraft in den Feldern „besonderer Unterricht“ eingetragen. (in WinLD unter „Datei - Lehrerdaten - Unterricht - bes.Unterricht“)

Zum Beispiel

- Differenzierter Sportunterricht (DSU), sofern er nicht klassenweise unterrichtet wird, sondern nach Neigungsgruppen eingerichtet ist (z. B. Fußball, Basketball). Für die Neigungsgruppen in DSU sind keine eigenen Fächer vorzusehen, sondern stets ist Smd [252] bzw. Swd [253] zu verwenden.
- die dritte Stunde (Instrumentalunterricht) im Rahmen des dreistündigen Musikunterrichts an Gymnasien mit musischer Ausbildungsrichtung (KM-Fachschlüssel 246)
- Islamische oder Israelitische Religionslehre am Gymnasium
- Fachpraktische Betreuung, Anleitung und Unterweisung an der FOS

Anderer Pflichtunterricht (wie z. B. Ethik), der mehrere Klassen umfasst, ist in der Matrix einzutragen und entsprechend zu koppeln.

Die Stunden für Wahlunterricht, Ergänzungsunterricht, Pluskurse (GYM), Förderunterricht (auch Förderunterricht im Kindergarten) und dergleichen sowie für den Einsatz an der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE), dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) werden dagegen nicht in der Matrix verplant, sondern sind als "besonderer Unterricht" im Datensatz der unterrichtenden Lehrkraft/der beschäftigten Person einzutragen (in WinLD unter „Datei - Lehrerdaten - Unterricht - bes.Unterricht“) und zu melden.

Neben dem Fachbezeichner (bzw. dem Bezeichner für die Tätigkeit an der SVE, dem MSD oder der MSH) und den Stunden ist unbedingt die Art des Unterrichts anzugeben. Dies erfolgt bei Eintragungen in der Matrix automatisch über die Klasse. Beim "besonderen Unterricht" muss die Art direkt eingegeben werden. Kommen die Schüler eines Pflichtunterrichts aus mehreren Schulbereichen, so ist der Bereich anzugeben, aus dem die Mehrheit der Schüler kommt. Werden Schüler mit Wahlunterricht und mit Wahlpflichtunterricht oder Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen in einer Gruppe zusammengefasst, so ist Wahlpflichtunterricht bzw. die höhere Jahrgangsstufe einzutragen.

Der Einsatz an der Schulvorbereitenden Einrichtung bzw. in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe ist bei der Unterrichtsart mit dem Schlüssel „F“ zu kennzeichnen, bei einer Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst ist bei Unterrichtsart der Einsatzort (mit V, R, G, B, S, N) anzugeben.

Für Unterricht, der in der „Matrix“ erfasst wird, werden die Wiederholungszahlen bei den Klassen bzw. Klassengruppen festgelegt (in WinLD unter „Datei - Klassen - Wiederh.faktor“). Diese Eintragung gilt für alle Unterrichtseinheiten bei dieser Klassengruppe (Zeile) in der „Matrix“. Kommen in einer Klasse Unterrichtseinheiten mit unterschiedlichen Wiederholungszahlen vor (z. B. Teilzeitunterricht mit Wechseltag d.h. ein Tag jede Woche und den anderen Tag vierzehntägig), so sind entsprechend viele Klassengruppen bei der Klasse einzurichten mit jeweils unterschiedlichen Wiederholungszahlen.

Für Unterricht, der in den Feldern „besonderer Unterricht“ erfasst wurde, sind die entsprechenden Wiederholungszahlen dort anzugeben (in WinLD unter „Datei - endg.Unterr.Verteilung“ - „Plan - Besonderer Unterricht“).

Bei Einsatz des Programms WinLD ist bei Verwendung des KM-Fach-Schlüssels 999 bzw. 998 im zugehörigen Bemerkungsfeld eine Erläuterung anzugeben.

Zu verwendende Schlüssel:

Fächer:

GU	Grundlegender Unterricht (GS-Stufe, auch geis [200]	Slo	Slowenisch (für Ausländer) [211]
FöU	Förderunterricht (Grundschulstufe) [201]	SpA	Spanisch (für Ausländer) [229]
K	Kath. Religionslehre [021]	Tü	Türkisch (für Ausländer) [083]
Ev	Evang. Religionslehre [022]	MSp	Sonstige Muttersprache (nicht deutsch) [135]
NR	Neuapostolische Religionslehre [214]	HSU	Heimat- und Sachunterricht [138]
Isl	Islam. Religionslehre [219]	SU	Sachkunde (auch lebensprakt. Bereich) [338]
Ort	Orth. Religionslehre [218]	AWT	Arbeit-Wirtschaft-Technik / Arbeitslehre [060]
RI	sonst. Religionslehre [797]	BLO	Berufs- und Lebensorientierung (auch Blindenk [160]
Eth	Ethik [059]	GSE	Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde [137]
D	Deutsch [023]	M	Mathematik [039]
DZ	Deutsch als Zweitsprache [017]	PCB	Physik/Chemie/Biologie [241]
DF	Deutsch (Förderunterricht) [123]	Mu	Musik (auch rhythm.-musik. Erziehung) [047]
GSp	Deutsche Gebärdensprache [115]	Ku	Kunsterziehung (auch ästhetische Erziehung) [048]
E	Englisch [026]	S	Sporterziehung (Grundschulstufe) [901]
F	Französisch [027]	Sm	Sport männlich (Hauptschulstufe) [052]
It	Italienisch [028]	Sw	Sport weiblich (Hauptschulstufe) [053]
Fsp	Sonstige Fremdsprache [036]	Smd	EBSU/DSU männlich [252]
Alb	Albanisch (für Ausländer) [235]	Swd	EBSU/DSU weiblich [253]
Ara	Arabisch (für Ausländer) [081]	SF	Sportförderunterricht [254]
Bos	Bosnisch (für Ausländer) [213]	Ks	Kurzschrift incl. Blindenschrift [057]
GrA	Griechisch (für Ausländer) [215]	Tv	Textverarbeitung (auch Maschinenschreiben) [204]
ItA	Italienisch (für Ausländer) [228]		
Kro	Kroatisch (für Ausländer) [209]		
Mak	Makedonisch (für Ausländer) [234]		
PoA	Portugiesisch (für Ausländer) [231]		
Ser	Serbisch (für Ausländer) [208]		
Skr	Serbokroatisch (für Ausländer) [210]		

Inf	Informatik [061]	UKG	Mobile Hilfe im Kindergarten/sonst. [485]
We	Werken [051]	UFF	Mobile Hilfe in der Frühförderung [486]
TW	Technisches Werken [064]	USE	Unterweisung schulvorb. Einrichtung [487]
TZ	Technisches Zeichnen [050]	MDS	MobSonPäd.Dienst Sehen [499]
Ta	Textilarbeit [203]	MDH	MobSonPäd.Dienst Hören [496]
WTG	Werken/Textiles Gestalten (auch TaW) [251]	MDK	MobSonPäd.Dienst körperl./motor. Entwicklung [493]
GtB	Gewerblich-technischer Bereich (Praxis) [371]	MDG	MobSonPäd.Dienst geistige Entwicklung [495]
KtB	Kommunikationstechnischer Bereich [372]	MDp	MobSonPäd.Dienst Sprache [497]
HsP	Hauswirtsch.-soziale Praxis [373]	MDE	MobSonPäd.Dienst emotion./soziale Entwicklung [494]
SpF	Sprach- und Sprechförderung / Kommunikationst [118]	MDL	MobSonPäd.Dienst Lernen [491]
TpU	Therapieunterricht §21 Abs.1 SVSO [120]	Son	sonstige Fächer - Pflichtunt. [999]
FöM	Fördermaßnahmen §21 Abs.5 SVSO, auch SVE [119]	Son	sonstige Fächer - Pflichtunt. [999]
PfM	Pflegemaßnahmen [113]	Son	sonstige Fächer [999]
MtF	Mobilitätstraining/konduktive Förderung [112]	Son	sonstige Fächer [999]
Orc	Orchester [245]	Son	sonstige Fächer [999]
Ins	Instrumentalunterricht [246]	Son	sonstige Fächer [999]
Cho	Chor [247]	Son	sonstige Fächer [999]
SSp	Schulspiel [216]	Son	sonstige Fächer [999]
SGa	Schulgarten [242]	Son	sonstige Fächer [999]
Fot	Schulphotographie [248]	Son	sonstige Fächer [999]
EH	Erste Hilfe [403]	Son	sonstige Fächer [999]

Art des erteilten Unterrichts:

Pflicht-/Wahlpflichtunterricht:

1	Jahrgangsstufe 1-4 [1]	3	Jahrgangsstufe 7-10 [3]
2	Jahrgangsstufe 5-6 [2]	5	Werkstufe (indiv. Lebensbew.) [5]

sonstiger Unterricht:

w	Wahlunterricht [W]	f	Förderunterricht [F]
a	Arbeitsgemeinschaft [A]		

Mobiler Dienst:

v	Mobile Dienste/Förderung außerhalb an VS [V]	b	Mobile Dienste/Förderung außerh. an anderer VSF [B]
r	Mobile Dienste/Förderung außerhalb an RS [R]	s	Mobile Dienste/Förderung außerhalb sonst [S]
g	Mobile Dienste/Förderung außerhalb an GYM [G]	n	Unterricht/Unterweisung/Förderung nicht verplant [N]

Ergänzende Bemerkungen für einige Schularten:

Volksschulen

– Deutsch als Zweitsprache [017] nicht in Regelklassen, nur in Übergangsklassen, zweisprachigen Klassen etc.

- Intensivkurs Deutsch [117] entsprechend VSO §11 Abs.3 bzw. §12
- Förderunterricht Deutsch [123] (auch als Zweitsprache) entsprechend VSO §11 Abs.4 bzw. §12
- aber Förderunterricht Deutsch in Vorkursen in Kindertagesstätten mit [223]
- Lese- und Rechtschreibschwäche [116] betrifft Förderunterricht für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- Die Fächer 228, 081, 215, 235, 213, 209, 234, 208, 210, 211, 231, 229, 083 bzw. 135 betreffen den Unterricht Muttersprache für Ausländer in zweisprachigen Klassen entsprechend VSO §11 Abs.1
- Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht [101] entsprechend VSO §11 Abs.5
- Textverarbeitung ist dem kommunikationstechnischen Bereich [372], Textilarbeit/Werken dem Fach Werken/Textiles Gestalten [251] zuzuordnen.
- Arbeitslehre und AWT werden einheitlich mit [060] erfasst.
- PCB und GSE können an Praxis- bzw. Übergangsklassen der Hauptschule unter Sachunterricht (SU) [338] subsumiert werden.
- Sporterziehung (S) [901] für Grundschulen umfasst auch Schwimmen,

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Es sind folgende Fächerzuordnungen vorzunehmen:

- Grundlegender Unterricht in einem speziellen Förderschwerpunkt dem Fach Grundlegender Unterricht (GU) [200],
- Religionslehre den Fächern katholische bzw. evangelische Religionslehre [021, 022],
- Unterricht im sprachlichen Bereich den Fächern Deutsch, Englisch oder Sachkunde [338] bzw. dem Sachunterricht (GSE [137] bzw. PCB [241]),
- Unterricht im mathematischen Bereich dem Fach Mathematik,
- Unterricht in musischer Bildung den Fächern Musik [047] (auch das Fach Rhythmisch-musikalische Erziehung) bzw. Kunsterziehung/Kunst [048],
- Kommunikationstraining dem (bisherigen) Fach Sprach- und Sprechförderung [118],
- Unterricht im lebenspraktischen Bereich den Fächern Sachkunde [338] bzw. WTG [251],
- BWFU dem Bereich Berufs- und Lebensorientierung (Theorie) [160],
- aber AWT (Arbeitslehre) [060],
- Unterricht zur Vorbereitung auf die Teilhabe an der Gesellschaft (Werkstufe) dem Fach BLO [160],
- Technisches Zeichnen, Technisches Werken und Werken dem Bereich Gewerblich-technische Praxis (GtP) [371],
- Hauswirtschaft und Textilarbeit dem Hauswirtschaftlich-sozialen Bereich [373]
- eine Tätigkeit als Therapeutenkraft ist dem Therapieunterricht [120] (gem. § 21 Abs. 1 SVSO), als Pflegekraft den Pflegemaßnahmen [113] (jeweils mit Unterrichtsart F), analog für Therapie- und Pflegekräfte an SVE (Beschäftigungsverhältnis dann [WS]),
- der Einsatz in SVE bzw. MSH den eigenen Fachschlüsseln [487 bzw. 485, 486] (mit der Unterrichtsart F),
- der Einsatz im MSD den eigenen Fachschlüsseln [491-499] (bei der Unterrichtsart der Ort des Einsatzes [V, G, R, S, N])

Realschulen:

- [220] für Durchführung von Maßnahmen besonderer pädagogischer Art oder zeitaufwendige Sonderaufgaben („100-Minuten-Regelung“)

Gymnasium:

- [246] Dritte Stunde (Instrumentalunterricht) im Rahmen des dreistündigen Musikunterrichts an Gymnasien mit musischer Ausbildungsrichtung
- [219] Islamische Religionslehre, [713] Israelitische Religionslehre

Berufsschulen:

- Der fachliche Unterricht der einzelnen Berufsfelder [043, 075, 077, 073, 431, 132, 432, 079, 241, 070, 461, 124, 170, 072, 087, 484, 071, 490, 409] beinhaltet den gesamten fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, der für die einzelnen Fachklassen, je nach Stundentafel, in Lernfelder oder in einzelne Fächer gegliedert sein kann.
- Um die Teilnahme von Lehrkräften an Berufsabschlussprüfungen der Kammern anzurechnen, werden mit dem Fach [577] ZuB „Poolstunden auf Grund zusätzlicher Belastungen bei Kammerprüfungen“ und der Unterrichtsart [Z] ausschließlich solche Stunden (als Unterricht) erfasst, die aus dem Prüfungspool des Vorjahres gewährt wurden und zur Minderung der Unterrichtsverpflichtung im Berichtsjahr führen (Minderung also nur dann möglich, wenn eventuelle Minussalden des Vorjahrs ausgeglichen wurden!).

Berufsfachschulen/Fachschulen/Fachakademien:

- Der gesamte fachtheoretische und fachpraktische Unterricht sowie die Fachpraxisbetreuung werden mit den Schlüsseln [575], [580] bzw. [570] gemeldet.

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens:

- Die Erfassung erfolgt mit eigenen fachrichtungsspezifischen Schlüsseln. Soweit kein geeigneter Fachschlüssel gefunden wird, ist dieser Unterricht dem Fach Fachpraktische Übungen [581] zuzuordnen.

Schulen besonderer Art:

- siehe Hinweise bei EBSU / DSU
- ergänzte Schlüssel für Natur und Technik, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Freie Waldorfschulen:

- Hauptunterricht [300]: Hierzu zählen in den Jahrgangsstufen 5 -12 auch die von einem Klassenlehrer zusätzlich zum Hauptunterricht erteilten Unterrichtsstunden in den Fächern des Hauptunterrichts
- die Fächer betreffen den Unterricht, der nicht im Rahmen des Hauptunterrichts stattfindet
- die Schlüssel [351, 350, 364, 355] sind für den künstlerisch-praktischen Unterricht ab Jahrgangsstufe 5 vorgesehen

Städtische Realschulen, Gymnasien (München):

- Die Unterrichtsarten „v“ und „b“ werden in WinLD programmtechnisch auf Anrechnungen umgesetzt.

Gewährte Anrechnungen und Freistellungen nach Gründen („Einsatz - Anrechnungen“ bzw. Merkmalnummer 70)

Nicht erfasst werden kirchliche Anrechnungsstunden oder sonstige Reduktionen der Kirchen.

Die Anrechnungstätigkeiten sind nach folgenden Kategorien gegliedert:

- Schulleitungsaufgaben, d_ [10-15], z. B. ds
- schulgebundene Funktionen, f_ und k_ [30-49]
- Seminar/Lehrerbildung, l_ [21-29]
- überregionale Tätigkeiten (beim MB, am Schulamt, an der Regierung), m_ und s_ [50-63, 65]
- Teilabordnungen (Freistellungen außerhalb des Schuldienstes), s_ [74, 90, 91, 92]
- sonstige, p_ und v_ und w_ [64, 71-99]

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig sind, ist zur Vermeidung von Doppelzählungen in folgender Weise zu verfahren: Anrechnungsstunden werden in der Regel von der Schule eingetragen, an der die anrechenbare Tätigkeit ausgeübt wird. Anrechnungsstunden für die Leitung mehrerer Schulen sind in geeigneter Weise (z. B. anhand der Schülerzahlen) auf die Schulen aufzuteilen. Erhält eine Lehrkraft, die an mehreren Schulen eingesetzt ist, hierfür oder für überregionale Tätigkeiten Anrechnungsstunden, so sind diese von der „überwiegenden“ Schule zu melden (vgl. Erläuterungen zum Merkmal "Beschäftigungsverhältnis").

Werden Anrechnungsstunden halbjahresweise vergeben, so ist so auf- und abzurunden, dass schulin-tern ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt. Wenn von beruflichen Schulen Anrechnungen aus dem Prüfungspool gewährt wurden, so sind diese ausschließlich bei Merkmal "Erteilte Unterrichtsstunden" (siehe Hinweis oben) zu erfassen.

Bei Verwendung der Schlüssel wx [99], sb [92], ws [73] und nx [79] ist im zugehörigen Bemerkungsfeld eine Erläuterung anzugeben.

Zu verwendende Schlüssel:

Anrechnungen für die Schulleitung

ds	Schulleiter [11]	dm	Mitarbeiter in der Schulleitung [13]
dv	Ständiger Vertreter des Schulleiters [12]	dx	Sonstige Aufgaben der Schulleitung [14]

Anrechnungen für besondere unterrichtliche Belastungen und Sonderaufgaben (schulgebundene Funktionen)

fb	Beratungslehrer [32]	fy	Systembetreuer [44]
fr	Beratungsrektor [33]	fh	Hauptschulstundenpool [49]

Anrechnungen für Tätigkeiten in der Lehrerbildung

ls	Seminarleiter/Seminarrektor [21]	lp	Praktikumslehrer (neue Lehrerbildung) [25]
lb	Betreuungslehrer [24]		

Anrechnungen für MB-Funktionen

Anrechnungen für schulübergreifende oder überregionale Tätigkeiten

bf	Fachberater beim Schulamt/bei der Regierung [57]	sp	Schulpsychologe/Beratungsrektor (an Schule) [63]
bi	Fachberater für Informatik (am Schulamt) [60]	si	Arbeitskreis am ISB (auch externe Evaluation) [71]
sm	Medienpädagogischer Berater [65]	sa	Sonstiger überregionaler Arbeitskreis [72]

Freistellungen für Personalvertretungen

pö	Örtlicher Personalrat [82]	ph	Hauptpersonalrat [84]
pb	Bezirkspersonalrat [83]		

Freistellungen für Vertrauensleute schwerbehinderter Lehrkräfte

va	Örtlicher Vertrauensmann [86]	vh	Hauptvertrauensmann [88]
vb	Bezirksvertrauensmann [87]		

Weitere anrechenbare Tätigkeiten bzw. Freistellungen

wm	Einsatz in mehreren Schulhäusern [64]	wp	Freistellung für Promotion [94]
ws	Mitwirkung an Schulversuchen [73]	wz	Nachqualifikation Lehramt an Sondersch. [95]
wf	Freistellung für Studium [93]		

wh außerunter. Betreuung; Tätigk. im Schülerheim, Tag [97]

wx Sonstige genehmigte Anrechnung [99]

Nicht bezuschussungsfähige Anrechnungen bzw. Freistellungen bei nichtstaatlichen Schulen

Teilabordnungen an Behörden/Stellen außerhalb des Schuldienstes

sl Wahrnehmung von Lehraufträgen [74]

se Teilabordnung an Lehrerbildungseinrichtung [26]

ss Staatlicher Schulberater [90]

st Teilabordnung an das ISB [91]

sb Teilabordnung an sonstige Behörde [92]

2. Hinweise zum Teil "Unterrichtsverteilung":

Der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht wird klassenbezogen in sog. Unterrichtseinheiten in den Zellen der „Matrix der Unterrichtsverteilung“ erfasst (in WinLD unter „Datei - Unterrichtsverteilung“). Hier wird angegeben, wie viele Stunden welche Lehrkraft in welcher Klasse in welchem Fach unterrichtet, in welchen Fächern die Klassen laut Stundenplan geteilt werden (zusätzlicher Lehrbedarf), wo Klassen- gruppen zusammengefasst werden (Kopplungen) oder wo der Unterricht gekürzt werden musste. Die Fächer orientieren sich hierbei an den Formulierungen der amtlichen Stundentafeln bzw. Zeugnisformulare. In das entsprechende Feld der Matrix (je nach Klasse und Fach) werden hierzu das entsprechende Kürzel der Lehrkraft und die Stunden der Unterrichtseinheit eingetragen. Gekoppelte Unterrichtseinheiten werden mit einem gleichen Kopplungssymbol versehen. Näheres siehe in der Hilfe zum Programm (in WinLD unter „Datei - endg.Unterr.Verteilung“ und dann Taste F1).

Nachfolgende Fächer werden nicht in der Matrix, sondern bei der jeweiligen Lehrkraft unter „besonderer Unterricht“ eingetragen:

- Ergänzungs- und Förderunterricht
- Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften
- Pluskurse (Gymnasium), PLUS-Programm an Berufsschulen (nur wenn klassenübergreifend)
- Intensivkurs Deutsch (Volksschule)
- Förderunterricht Deutsch (auch Vorkurse in Kindertagesstätten)
- Fördermaßnahmen nach § 21 SVSO, Einsatz für Pflegemaßnahmen oder Therapie-Unterricht
- Einsatz im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, in der Schulvorbereitenden Einrichtung oder der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe
- Betreute Arbeitsstunden im Ganztagsangebot
- Fachpraktische Ausbildung an Fachoberschulen

Erweiterter Basissportunterricht (EBSU) bzw. Differenzierter Sportunterricht (DSU), der laut Stundentafel als Pflichtunterricht gegeben wird (z. B. in HS, RS, GYM), muss vom Basissport getrennt erhoben werden und sollte zur Vermeidung von Kopplungen beim Lehrer gemeldet werden. EBSU/DSU kann auch in der Unterrichtsverteilungsmatrix verplant werden, wird aber auch dann nicht mit den UV-Daten, sondern nur mit den Lehrer-Daten gemeldet (bzw. bei Volksschulen im Rahmen der Fachdaten zum besonderen Unterricht).

Hinweise zu den einzelnen Merkmalen der Klassen:

Klassenbezeichner („Bezeichner“)

Für die Klassenbezeichner stehen 6 Stellen zur Verfügung. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass im Schüler- und Klassenteil, der an das Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung übermittelt wird und im Unterrichtsteil dieselben Klassenbezeichnungen verwendet werden.

Klassengruppe („Kennung“)

Manchmal befinden sich in einer Klasse Schüler mit unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen/Wahlpflichtfächergruppen, was zu unterschiedlichen Stundentafeln führt. Dies erfordert, dass innerhalb einer Klasse zwei oder mehr Klassengruppen eingerichtet werden müssen (ist gleichwertig zu mehreren Zeilen in der Unterrichtsmatrix). Bei Berufsschulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (ggf. auch FS, BFS, FAK) ist bei jeder Unterrichtseinheit ein Wiederholungsfaktor anzugeben. Werden in einer

Klasse unterschiedliche Wiederholungsfaktoren benötigt, so sind ebenfalls zusätzliche Klassengruppen innerhalb der Klasse nötig.

Jede Klassengruppe wird durch eine, innerhalb der Klasse eindeutige Kennung (1 Zeichen, z.B. „n“ für naturwissenschaftlich-technologische Gruppe) festgelegt.

Ist in einem Fach in einer Klasse mehr als eine Lehrkraft tätig, so werden bei der ASD-Meldung zusätzlich Klassengruppenkennungen automatisch erzeugt.

Jahrgangsstufe/Schulbereich („Jahrgang“)

Bei jahrgangskombinierten Klassen ist für jeden Jahrgang innerhalb dieser Klasse eine eigene Klassengruppe einzurichten. Bei Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist diese Aufteilung nicht erforderlich, hier ist ausreichend, wenn im Feld Jahrgang der für die überwiegende Zahl der Schüler zutreffende Wert erfasst wird.

Zu verwendende Schlüssel:

01	Jahrgangsstufe 1 [01]	06	Jahrgangsstufe 6 [06]
1A	Jahrgangsstufe 1A (Diagnose- und Förderklassen) [1A]	07	Jahrgangsstufe 7 [07]
02	Jahrgangsstufe 2 [02]	08	Jahrgangsstufe 8 [08]
03	Jahrgangsstufe 3 [03]	09	Jahrgangsstufe 9 [09]
04	Jahrgangsstufe 4 [04]	10	Jahrgangsstufe 10 [10]
05	Jahrgangsstufe 5 [05]	11	Jahrgangsstufe 11 [11]
		12	Jahrgangsstufe 12 [12]

Art der Klasse („Art der Klasse“)

Nur für Klassen an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, „Schulen besonderer Art“, Fachoberschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ausfüllen.

Zu verwendende Schlüssel:

1	Lernen [1]	g	geistige Entw. sowie körperl./motorische Entw. [G]
2	geistige Entwicklung [2]	h	geistige Entwicklung und Hören [H]
3	körperliche und motorische Entwicklung [3]	b	geistige Entwicklung und Sehen [B]
4	soziale und emotionale Entwicklung [4]	t	Sehen und Hören (Taubblinde) [T]
6	Hören [6]	z	förderschwerpunktübergreifende Klasse an Förderzen [Z]
7	Sprache [7]	d	sondpäd. Diagnose- und Förderklasse [D]
9	Sehen [9]	s	sonstiges (z.B. Behinderte und Nichtbehinderte) [S]
k	Kranke [K]		

Hinweise für Volksschulen:

Regelklasse umfasst auch Sprachlernklassen und Regelklassen mit Schülern in M-Kursen

Hinweise für Förderschulen:

Im Feld „Art der Klasse“ ist der Klassenförderschwerpunkt einzutragen, wobei Klassen für Kranke mit dem Schlüssel K zu versehen sind.

Z förderschwerpunktübergreifende Klasse an sonderpädagogischem Förderzentrum (nur soweit nicht einem der vorstehenden Förderschwerpunkte zuordenbar)

D keinem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet (sonderpädagogische Diagnose und Förderung)

Ausbildungsrichtung („Ausbildungsr.“)

Nur für Klassen an Realschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens erforderlich.

Zu verwendende Schlüssel:

2100 VSF Kranke [2100]	2140 VSF Erziehungshilfe [2140]
2110 VSF individuelle Lernförderung [2110]	2150 VSF Gehörlose [2150]
2113 VSF Diagnose u. Förderung [2113]	2160 VSF Schwerhörige [2160]
2115 VSF Sonderpädagogisches Förderzentrum [2115]	2165 VSF Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören [2165]
2120 VSF z. geistigen Entwicklung [2120]	2170 VSF individuelle Sprachförderung [2170]
2125 Werkstufe [2125]	2180 VSF Blinde [2180]
2130 VSF körperliche u. motor. Entwicklung [2130]	2190 VSF Förderschwerpunkt Sehen [2190]
2135 VSF Förderzentrum körperliche u. motor. Entwicklun [2135]	2195 VSF Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen [2195]

Schülerzahlen („Schülerzahl Geschlecht ausl. Religionsunterricht“)

Bei Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und beruflichen Schulen ist die Zahl der weiblichen, die Zahl der männlichen und die Zahl der ausländischen Schüler einzutragen. Zusätzlich ist anzugeben, wie viele Schüler am katholischen, evangelischen oder einem sonstigen Religionsunterricht teilnehmen bzw. den Ethikunterricht besuchen. Ebenso ist die Schülerzahl nach dem Bekenntnis aufzugliedern.

Bei jahrgangskombinierten Klassen wird die Klasse in Klassengruppen aufgeteilt. Für jede Klassengruppe ist die Jahrgangsstufe und die Anzahl der zugehörigen Schüler zu melden. Bei Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist diese Aufteilung nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn im Feld Jahrgang der für die überwiegende Zahl der Schüler zutreffende Wert erfasst wird.

Fachklassennummer („Fachklassennr.“)

Nur für Klassen an Berufsschulen. Einzutragen ist die Fachklassennummer gemäß Fachklassengliederungsplan. Entfällt ab Schuljahr 2004/05.

Berufsnummer („Berufsnr.“)

Nur für Klassen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien. Einzutragen ist die Berufsnummer gemäß Berufsnummernverzeichnis für Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien. Entfällt ab Schuljahr 2004/05.

Hinweise zu den einzelnen Merkmalen bei den Unterrichtseinheiten in der Unterrichtsverteilung:

Lehrerstunden

In der Unterrichtsverteilung werden generell Lehrerstunden eingetragen, d. h. die Anzahl der Stunden die die Lehrkraft unterrichtet, auch wenn es sich nur um einen Teil der Klasse handelt. Anzugeben ist die Anzahl der Wochenstunden, die von der Lehrkraft tatsächlich erteilt wird.

Bei Epochenunterricht (z. B. an Waldorfschulen) ist die Anzahl der nach Stundenplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden einzutragen. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass klassenintern ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Bei Fächern, die in den beiden Halbjahren mit verschiedenen Wochenstundenzahlen (z.B. Blockunterricht an Fachoberschulen) unterrichtet werden, ist der Jahresdurchschnitt anzugeben. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass schulintern ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Beispiele:

- 1. In der 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums werden im 1. Halbjahr 2 Wochenstunden Geschichte und 1 Wochenstunde Sozialkunde unterrichtet. Im 2. Halbjahr erfolgt der Stundenausgleich, so dass sich in beiden Fächern im Jahresdurchschnitt 1,5 Wochenstunden ergeben. Einzutragen sind 2 Wochenstunden Geschichte und 1 Wochenstunde Sozialkunde.*
- 2. In der Klasse 11T einer Fachoberschule werden - z.B. durch Kürzung - in der Unterrichtsphase 5 WoStd. Mathematik und 5 WoStd. Technologie/Informatik unterrichtet. Im Jahresdurchschnitt ergeben sich 2,5 WoStd. Mathematik und 2,5 WoStd. Technologie/Informatik. Deswegen werden z. B. in Mathematik 3 WoStd. und in Technologie/Informatik 2 WoStd. eingetragen.*

Bei beruflichen Schulen (ohne Wirtschaftsschulen, Fachober- und Berufsoberschulen) ist die laut Stundenplan für das jeweilige Fach vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden einzutragen. Die Zahl der Wiederholungen der Unterrichtseinheit werden nicht in der Matrix, sondern bei der jeweiligen Klasse bzw. Klassengruppe festgelegt. Das Produkt aus Unterrichtsstunden und Wiederholungszahl ergibt die Jahreswochenstunden. Findet der Unterricht an verschiedenen Wochentagen statt und gelten für diese Wochentage aufgrund von Feiertagen oder Ferientagen unterschiedliche Wiederholungsfaktoren, so ist die Klasse in Klassengruppen aufzuteilen und jeder Klassengruppe der zutreffende Wiederholungsfaktor zuzuordnen (Netto-Prinzip).

Beispiele:

- 1. Eine Teilzeit-Klasse der Berufsschule wird wöchentlich donnerstags unterrichtet. Aufgrund eines Feiertags (z. B. Christi Himmelfahrt) vermindert sich der Wiederholungsfaktor um 1 (Netto-Prinzip) (im Schuljahr 2004/05 zum Beispiel 37).*
- 2. In einer Block-Klasse der Berufsschule wird das Fach Deutsch mit 4 Wochenstunden je Block unterrichtet. Aufgrund eines Feiertages an einem Donnerstag ist der Wiederholungsfaktor für die Deutschstunden, die donnerstags stattfinden, 11, für diejenigen, die dienstags stattfinden, dagegen 12.*

Kürzungen/Kooperation (Stunden und Grund)

In der Unterrichtsverteilung werden bei der Klasse in dem betroffenen Fach die stattfindenden Lehrerstunden, ggf. 0 Stunden, erfasst (in WinLD unter „Datei - Unterrichtsverteilung“ - „Plan - Unterricht Info“). Ergänzend ist bei der betroffenen Unterrichtseinheit die Zahl der Wochenstunden anzugeben, die bei der Klasse oder der einzelnen Klassengruppe in diesem Fach ausfallen, aber laut Stundentafel als Pflichtunterricht vorgesehen sind. Auch bei geringen Schülerzahlen ist eine Kopplung vorzunehmen, um ein realistisches Bild der Unterrichtssituation zu wiederzugeben. Die Gründe, die für Stundenkürzungen maßgeblich sind, sind wie folgt zu verschlüsseln:

L keine Lehrkraft vorhanden

- V verwaltungstechnische/organisatorische Gründe (z. B.: Stundenplan, Raummangel)
- G zu geringer Schülerzahl trotz Kopplung (z. B. in Ethik)
- K Kooperation mit einer anderen Schule (Der Unterricht wird von einer Lehrkraft der anderen Schule erteilt, so dass an der berichtenden Schule kein Lehrbedarf anfällt.)
- N nicht realisierte Teilung

Bei Realschulen ist die Kürzung der Stundentafel in den Jahrgangsstufe 5 und 6 nicht zu melden.

Beispiele:

*2 Stunden Religionsunterricht in der Klasse
werden um eine Stunde gekürzt*

Meldung: 1 Lehrerstunde und Kürzung 1 L

Kooperation (gemeinsamer Unterricht):

*Sportunterricht für Realschüler wird
von einer Lehrkraft eines
Partner-Gymnasiums erteilt.*

*Meldung der Realschule: 0 Lehrerstunden und Kürzung 2K
Meldung des Gymnasiums: 2 Lehrerstunden*

Zusätzlicher Lehrbedarf (Stunden und Grund)

In der Unterrichtsverteilung werden bei der Klasse in dem betroffenen Fach die insgesamt stattfindenden Lehrerstunden erfasst (in WinLD unter „Datei - endg.Unterr.Verteilung“ - „Plan - Unterricht Info“). Ergänzend ist bei der betroffenen Unterrichtseinheit die Zahl der Lehrerwochenstunden anzugeben, die zusätzlich für den Unterricht in diesem Fach (z. B. wegen Teilung zu Übungszwecken) aufgewendet werden. Die Gründe, aus denen ein zusätzlicher Bedarf an Lehrerstunden entsteht, sind wie folgt zu verschlüsseln:

- T Teilung zu Übungszwecken wegen Gruppengröße, Teilung wegen Raumgröße u.ä.
- U Unterrichtsdifferenzierung (nur bei Realschulen)
- E Erweiterter Musikunterricht (nur bei Volkschulen und Förderschulen)
- A Ausgleichsunterricht wegen Kürzung in einem anderen Fach
- B Zusätzlich anfallende Stunden durch bilingualen Unterricht
- I Intensivierungsstunden (nur im achtjährigen Gymnasium)
- F Fördermaßnahmen in Sprachlernklassen (nur bei Volksschulen)
- G Ganztagsangebot
- S Sonstiger Grund (Der vorliegende Grund ist näher zu begründen. Bsp.: sonderpädagogische Gründe)

Beispiele:

Teilung in Textverarbeitung

Meldung: 2 Lehrerstunden und davon Zusatz 2 T

*Sprachlernklasse,
z.B. im grundlegenden Unterricht*

Meldung: 16+16 Lehrerstunden und dabei Zusatz 16 F

Ausgleich in Kunst wegen Kürzung in Musik

Meldung: 3 Lehrerstunden (statt 2) und Zusatz 1 A

(klassenweises) PLUS-Programm an BS

*Meldung: z. B. 0 Lehrerstunden D,
stattdessen 2 Lehrerstunden PLUS-Progr. und Zusatz 2 A*

bilingualer Unterricht, z. B. in Geschichte

Meldung: 3 Lehrerstunden (statt 2) und Zusatz 1 B

sonstiger zusätzlicher Unterricht

Meldung: 4 Lehrerstunden (statt 3) und Zusatz 1 S

Die Meldung der Intensivierungsstunden am Gymnasium erfolgt so weit möglich fachbezogen.

z. B. in der 5. Jahrgangsstufe 3 Stunden, jeweils in 2 Gruppen

Fach M 6 Lehrerstunden und davon Zusatz 2 I

Fach D 7 Lehrerstunden und davon Zusatz 2 I

Fach E 7 Lehrerstunden und davon Zusatz 2 I

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine der Intensivierungsstunden mit dem Fachunterricht (z. B. NuT) zu verbinden, so erfolgt die Meldung wie folgt:

Fach M 5 Lehrerstunden und davon Zusatz 1 I

Fach NuT 4 Lehrerstunden und davon Zusatz 1 I

Ab dem Schuljahr 2005/06 werden auch die Zusatzstunden in Ganztagsklassen (z.B. der Volksschule) mit den UV-Daten gemeldet, so weit möglich fachbezogen:

Ganztagsklasse mit 19 Zusatzstunden, davon 15 Stunden fachbezogen, die restlichen Stunden werden über die Lehrkraft gemeldet (Fachschlüssel [404])

im Fach M Zusatz 5 G

im Fach D Zusatz 5 G

im Fach E Zusatz 5 G

Kopplungsbezeichnung

Sofern in einem Fach der Unterricht klassenübergreifend erteilt wird, d.h. Schüler zweier oder mehrerer Klassen zusammen Unterricht erhalten, sind diese bei allen betroffenen Klassen beim jeweiligen Fach durch eine übereinstimmende dreistellige Kombination von Buchstaben und Ziffern zu kennzeichnen. Diese wird in der Matrix neben den Lehrerstunden eingetragen.

Für verschiedene Kopplungen in einem Fach müssen auch verschiedene Bezeichnungen verwendet werden. Zeitbezogene Kopplungen in verschiedenen Fächern werden für ASD nicht benötigt.

Es wird empfohlen, bei der Festlegung der Kopplungsbezeichnung folgendermaßen vorzugehen:

1. Stelle: Buchstabe zur Abkürzung des Unterrichtsfachs (nicht notwendigerweise eindeutig),
2. Stelle: Ziffer zur Kennzeichnung der Jahrgangsstufe, z.B.
0 für Jahrgangsstufe 10,
1 für Jahrgangsstufe 11,
niedrigste Jahrgangsstufe bei jahrgangsübergreifenden Kopplungen
3. Stelle: Fortlaufende Ziffer oder Buchstabe zur Unterscheidung mehrerer Kopplungen in derselben Jahrgangsstufe im selben Fach.

Sind innerhalb einer Kopplung mehrere Lehrer eingesetzt, so wird bei der Datenübermittlung die Kopplungsbezeichnung durch das Programm WinLD automatisch um eine vierte Stelle ergänzt, die die laufende Nummer des Lehrers innerhalb der Kopplung angibt.

Wiederholungen der Unterrichtseinheit

Nur für berufliche Schulen (ohne WS, FOS, BOS).

Anzugeben ist für die Schularten BS und BFG (ggf. für BFS, FS und FAK) die Zahl der Wiederholungen der jeweiligen Unterrichtseinheit innerhalb eines Schuljahres (wird z. B. in einem Schuljahr ein Fach in einer Klasse mit zwei Wochenstunden für die Dauer von zehn Wochen unterrichtet, so ist bei Lehrerstunden die Zahl Zwei und bei „Wiederholungen der Unterrichtseinheit“ die Zahl Zehn einzutragen).

Für Pflichtunterricht in der Matrix wird der Wiederholungsfaktor bei der jeweiligen Klassengruppe = Zeile in der Matrix angegeben (in WinLD unter „Datei - Klassen“ - „Wiederholungsfaktor“).

Für Wahlunterricht („besonderer Unterricht“) wird die Wiederholungszahl bei der jeweiligen Unterrichts-

einheit einzeln angegeben (in WinLD unter „Datei - endg.Unterr.Verteilung“ - „Plan - Besonderer Unterricht“ oder bei der Lehrkraft unter „Datei - Lehrerdaten“ - „Unterricht“).

Bei den Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Fachschulen und Fachakademien kann wahlweise mit Wiederholungsfaktor gearbeitet werden. In WinLD ist dies unter „Datei - Schule“ - „berufliche Schulen“ entsprechend festzulegen.